

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

20. Sitzung (08.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Staatsrath Winter.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Frhr. v. Racknitz den Commissionsbericht über den Militäretat.

Beilage Ziffer 85.

Derselbe soll sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) in Betreff des Gesetzworschlags wegen der aus der Jagd und Forsteilichkeit entsprungnen Abgaben,
Beilage Ziffer 86 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 86.
- 2) in Betreff einer an Se. Königliche Hoheit beschlossenen Adresse wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und

Omgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide und Weinfuhren vom Straßengeld.

Beilage Ziffer 87 (ungedruckt) und

Unterbeilage zu Ziffer 87.

- 3) In Betreff einer Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgaben von Reisenden ausländischer Handelshäuser, dann wegen der Hundstagen.

Beilage Ziffer 88 (ungedruckt) und

Unterbeilage zu Ziffer 88.

Dieselben wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert verlas der Geh. Hofrath Ecker den Commissionsbericht über die Motion des Fehrn. v. Rackniz wegen Herabsetzung des Salzpreises.

Beilage Ziffer 89.

Auf den Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wurde die Discussion darüber inabgefürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe über diese Motion nur Weniges zu bemerken.

Von der Nützlichkeit der Herabsetzung des Salzpreises, oder der Milderung der Salzsteuer, sei die Regierung so sehr überzeugt, wie diese hohe Versammlung, wie das ganze Land; eine andere Frage sei es aber, ob es wünschenswerth sei, sie herabzusetzen, wenn man andere Mittel und Wege zur Deckung des Ausfalls eröffnen müsse. Die Commission habe bemerkt, es sei zu bedauern, daß diese Motion erst jetzt gemacht werde, wo der Schluß des Landtags so nahe sei; allein er glaube, sie würde kein anderes Schicksal gehabt haben, wenn sie auch beim Anfange des Landtags gemacht worden wäre; ja, ein Vorschlag der Regierung selbst, der diese Wünsche nicht unbekannt gewesen, würde bei dieser hohen Versammlung keinen Beifall gefunden haben, ein Vorschlag, die Salzsteuer herabzusetzen, und den Ausfall durch andere Steuern zu decken;

denn andere Steuern wären neue Steuern, und neue Steuern werden immer für schwerer angesehen, als gewöhnliche.

Neue indirecte Steuern würden, ohne eine große Verweitläufigung der Verwaltung, ohne bedeutende neue Kosten kaum zu schaffen seyn; eine Deckung des Ausfalls durch directe Steuern würde aber nach dem, was rücksichtlich der directen Steuer schon auf dem vorigen und diesem Landtage ausgesprochen worden sei, überall keinen Beifall gefunden haben.

Dieses vorausgesetzt, frage sich: ob wirklich die Salzsteuer so nachtheilig wirke, als der Herr Antragsteller geschildert habe?

Wenn der natürliche Preis des Salzes gegenwärtig vier Kreuzer wäre, ohne Regal, so würde wohl kein Mensch daran denken, zu sagen, man könne bei dem hohen Preis des Salzes nicht bestehen, man würde sich natürlich darein fügen müssen, wie überhaupt in den Preis aller Dinge, der sich durch die Concurrnz bilde.

Nur der Umstand, daß der Productionspreis des Salzes so gering sei, veranlasse die Klagen über den Salzpreis. Der Salzpreis in Baden sei theils niedriger, als in Nachbarstaaten, theils gleich hoch, den einzigen Kanton Schaffhausen ausgenommen, wo das Salz nur drei Kreuzer koste. Frankreich habe eine bedeutend höhere Salzsteuer als wir, die freie Schweiz erhebe vier Kreuzer, mit Ausnahme von Schaffhausen; Württemberg erhebe ebenfalls vier Kreuzer, Baiern und Hessen gleichfalls.

Hieraus ergebe sich die wichtige Folge, daß wir bei einem Salzpreis von 4 kr. auf das badische Pfund, das sich wie 107 zu 100 zum kölnischen verhalte, keine nachtheilige Concurrnz, rücksichtlich der Gewerbe, welche Salz als Hülfsmaterial bedürfen, und der Viehzucht zu

fürchten haben; dagegen lasse sich nicht läugnen, daß wir durch die Herabsetzung des Salzpreises gerade in dieser Beziehung nicht unwichtige Vortheile genießen würden, allein es würden, wenn andere Deckungsmittel nöthig seien, auch wieder besondere Nachtheile entstehen.

Die directe Steuer würde die ärmere Classe der Landbewohner begünstigen, den Mittelmann aber mehr drücken, als die Salzsteuer. Die Classe der Tagelöhner und aller derjenigen, die kein bedeutendes Grundeigenthum habe, sei bei uns sehr nieder besteuert; ein Tagelöhner, und überhaupt jeder, der nur von seiner Handarbeit lebe, ja selbst ein großer Theil der Gewerbsleute habe nur ein Steuer-capital von 5—600 fl., zahle also jährlich 1 fl. 40 kr. bis 2 fl. Steuer; bei der Salzsteuer aber seien sie stärker angezogen, und er sehe dieß als eine nützliche Ausgleichung an. In andern Staaten und früher selbst im Badischen, und in Theilen des Großherzogthums, die angefallen seien, habe die Steuer der Tagelöhner sogar 5 fl. 30 kr. betragen; wenn man gegenwärtig die directe Steuer und die Salzsteuer zusammenschlage, so komme der Tagelöhner nicht ganz, doch fast eben so hoch. Er frage nun, ob es rätlicher sei, diesen ganzen Betrag als directe Steuer in monatlichen Raten ganz oder zum Theil durch die Erhöhung des Salzpreises auf indirecte Weise zu erheben. Die Salzsteuer gehe allmählig ohne Execution ein, wenn man aber in monatlichen Raten eine bedeutend höhere directe Steuer erheben wollte, als die gegenwärtige, so würden sich die Pflichtigen über den Druck derselben gewiß beschweren, und sie würden auch öfter als jetzt in der Verlegenheit seyn, sie nicht leisten zu können, sie würden sich zuweilen der Execution und ihren Folgen nicht zu entziehen vermögen. Die Salzsteuer sei so schlecht nicht, als man sie schildere; er glaube, daß Gleichheit dieser Steuer,

die man eine Kopfsteuer nenne, in Verbindung mit unsern übrigen Steuerarten eine verhältnismäßige werde. Jede Steuer, isolirt betrachtet, könne große Fehler haben, aber alle Steuern zusammen können zu den Kräften der Steuerpflichtigen in einem annähernd richtigen Verhältnisse stehen.

Die Nachtheile, von welchen der Herr Antragsteller spreche, die durch das Einschmuggeln entstehen, seien sehr local, sie seien seiner Gegend eigen, und der Regierung wohl bekannt; sie wären aber auch dann nicht zu vermeiden, wenn man den Salzpreis auf zwei Kreuzer setzte, denn die Saline in Wimpfen würde auch bei zwei Kreuzer immer noch einen Kreuzer profitiren, und man brauche Kaufleuten nicht einen ganzen Kreuzer zu versprechen, sie seien schon mit einem Viertelskreuzer vom Pfund zufrieden, wenn sie eine Waare in großer Quantität verkaufen können.

Ueber die Mittel und Wege, wie künftig vielleicht das Salzschnuggeln bei Wimpfen verhindert werden könne, sei er in diesem Augenblick nicht zu sprechen im Stande.

Es seien so wohl von uns als von der württembergischen Regierung, die diesem Salzeinschnuggeln eben so ausgesetzt sei, Maßregeln getroffen worden, aber nicht mit dem gewünschten Erfolge; von der württembergischen Regierung werde schon lange ein Militäræordon unterhalten; der Nachtheil im Ganzen sei übrigens nicht so sehr bedeutend, denn ungeachtet dieses Salzeinschnuggelns habe man einen Salzabsatz, der größer sei, als in andern Staaten; es kämen nämlich bei uns auf den Kopf 17—18 Pfund, dazu hätten wir eine höchst einfache Verwaltung.

Die Erhebung der Salzsteuer von 800.000 fl., koste uns nach Abzug der Frachtvergütungen, die man nicht als Kosten der Salzsteuer, sondern als Herabsetzung der

Salzsteuer für die entfernten Gegenden ansehen müsse, nur einige tausend Gulden.

Jeder Unterthan des Großherzogthums könne Salz auf der Saline kaufen, und jeder, der zum Handel berechtigt sei, dasselbe im Detail verkaufen; in andern Staaten habe man besondere Factorien, was die Verwaltungskosten sehr erhöhe. Durch die jetzige Einrichtung habe man zugleich alle Klagen entfernt, die früher gegen die Salzadmodiation, und nicht mit Unrecht, geführt worden seien, jetzt könne man in jedem Ort Salz haben, und es bestehe noch der Vortheil einer Concurrency, die schlechtes Gewicht und das Anfeuchten des Salzes verhindere, was früher, wo eigene Salzfactoren und sogenannte Salzstädler aufgestellt gewesen, stets vorgekommen sei.

Die Erhebung der Salzsteuer sei also nicht nur sehr wohlfeil, sondern auch mit keiner Unbequemlichkeit für die Unterthanen verknüpft.

Alle diese Verhältnisse zusammen genommen enthielten die Gründe, warum die Regierung bis jetzt keinen Vorschlag auf Herabsetzung der Salzsteuer gemacht habe; sie mache keinen, weil sie zur Deckung des Ausfalls bis jetzt keine Mittel gefunden habe, die dem Lande weniger nachtheilig wären, als der gegenwärtige Salzpreis.

Frhr. v. Macknik: Zuwörderst müsse er bedauern, daß er den Commissionsbericht nicht zu lesen bekommen habe, ehe er vorgetragen worden sei, denn es sei darin manches aus seiner Motion herausgezogen, was in der That nicht mit denselben Worten darin enthalten sei; insbesondere habe er nur von dem Ausgehen während der Nacht gesprochen, nicht aber vom Tage.

Was ferner die grellen Farben betreffe, die er gebraucht haben solle, so könne er beweisen, daß er die reine Wahrheit gesagt habe.

Nachdem er das vom Chef des Finanzministerii Vortragene gehört habe, glaube er übrigens selbst, seiner Motion nicht das Wort sprechen zu müssen. In der Tendenz des Antrags sei hauptsächlich die Entfernung des Schmuggelhandels gelegen; wenn daher die Regierung glaube, auf andere Weise hier helfen zu können, so könne er sich leicht dabei beruhen.

Wäre es möglich, den Schmuggel dadurch aufzuheben, daß der Salzpreis in den Nachbarstaaten dem unsrigen gleich gesetzt würde, so sei er vollkommen überzeugt, daß die vier Kreuzer, die wir bezahlen, die Leute nicht zu Grunde richten würden, selbst wenn sie sich hie und da auch kein Salz verschaffen könnten, wozu es jedoch in unserer Gegend nicht kommen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Herabsetzung des Salzpreises in der Gegend von Wimpfen sei nicht möglich, denn man würde hierdurch das Uebel statt zu vermindern nur vermehren. Jetzt habe man nur die Saline Wimpfen, oder die Stadt und ihr Gebiet zu bewachen, während man künftig nicht nur diese, sondern die ganze Gegend, in welcher ein geminderter Salzpreis bestünde, bewachen müßte.

Ein zweckmäßigeres Mittel hätte die Regierung schon lange darin finden können, in einem gewissen Theile der dortigen Gegend Kopfsalz einzuführen, so daß die Schmuggler von Wimpfen das Salz nicht mehr in die benachbarten Orte hätten bringen können. Allein die Regierung habe hierbei großen Anstand genommen, weil sie die Freiheit der Unterthanen nicht so sehr habe beschränken wollen, weil sie es für hart gehalten, zu bestimmen, wie viel Salz Jeder consumiren solle.

Obgleich das Kopfsalz unter gleichen Verhältnissen schon in mehreren Staaten statt gefunden habe, so werde die

Regierung diese Maßregel immer als ein letztes Mittel ansehen, um sich gegen den Schmuggel von Wimpfen her sicher zu stellen.

Was die Verpachtung der Salzwerke betreffe, so sei dieß ein Gegenstand der Verwaltung, und man dürfe zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie immer dahin strebe, diese Etablissements auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen, sei es durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Die Verpachtung sei nicht so leicht, weil damit der Salzhandel im Lande und ins Ausland verbunden seyn müßte.

Geh. Hofrath Ecker: Er müsse sich gegen einen Vorwurf des Herrn Antragstellers rechtfertigen, der, wenn er gegründet wäre, einen höchst zweideutigen Schatten auf den Commissionsbericht werfen würde.

Die Kammer werde daher erlauben, zu diesem Zwecke eine Stelle aus der Motion zu verlesen, woraus sie sich überzeugen werde, auf wessen Seite das Recht sei. Der Redner verliest sofort diese Stelle und bemerkt: daß er die ganze Motion nicht in seinen Bericht habe aufnehmen können, werde jeder zugeben, der je einen solchen Bericht erstattet habe; sechs Bogen würden auf einen halben zusammengezogen, sonst würden solche Berichte zu weitläufig werden; übrigens gestehe er, daß er das Wort Nacht übersehen, aber nicht vorsätzlich ausgelassen habe.

Kreisdirector Fröhlich: Auch er müsse zur Rechtfertigung der Commission bemerken, daß das Gemälde des Herrn Antragstellers nicht aus der Idee gemalt, sondern nur copirt worden sei.

Graf v. Enzenberg: Man habe keinen andern Zweck gehabt, als den Sinn der Motion möglichst klar darzustellen.

Fehr. v. Racknitz: Er könne nur sein Bedauern wiederholen, daß er den Bericht nicht zuvor gesehen habe.

Was übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, hinsichtlich der Einführung eines Kopfsalzes, um in jener Gegend das Schmuggeln zu verhüten, betreffe, so müsse er hierauf erwiedern, daß es für die Leute daselbst von wenig Interesse sei, indem die Zollaufseher die Einzelnen sehr gut kennen, und letztere also sehr leicht zur Strafe gezogen werden könnten. Allein zwölf Stunden weit kämen Leute zu Hunderten, stellten sich nöthigenfalls gegen die Zollgardisten zur Wehre, oder werfen das Salz weg; die Einführung eines Kopfsalzes würde also einen ganz unschuldigen Landestheil treffen, einen Landestheil, der nicht nur nicht selbst schmussele, sondern nur durch die Schmuggler leide.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Schmuggler, die ihr Salz 12 Stunden weit, in Säcken von 50 Pfund tragen müssen, werden nicht viel verdienen, auch ließen sich solche Schmuggler leicht entdecken; denn sie können ihr Salz nicht allein bei der Nacht fortbringen, sondern müssen auch den Tag dazu verwenden.

Wenn die Saline kein Salz mehr sackweise an Einzelne abgebe, so werde wenigstens die Ausrede, deren sich die Schmuggler nicht selten bedienen sollen, daß das Salz auf der Saline geholt worden sei, künftig wegfallen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Herr Regierungscommissär habe uns versichert, daß die Maßregeln der Regierung, den Schmuggel zu verhindern, keinen günstigen Erfolg gehabt hätten. Die Kammer könnte sich mit der Versicherung begnügen, daß die Regierung das Uebel erkenne, und daher bei herannahendem Schluß des Landtags die Motion auf sich beruhend lassen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh bemerkt hierauf, daß

auch Salz aus Ländern eingeschmuggelt werde, wo es doppelt so theuer sei als bei uns, daß erst kurz solche Schmuggeleien im Großen statt gefunden hätten.

Diese Nachteile ließen sich nur durch möglichste Wachsamkeit entfernen. Das beste Mittel wäre freilich, wenn man keine Salzsteuer begehren würde. Wenn man keinen Zoll fordere, so könne man auch um keinen Zoll betrogen werden, und wenn man keine Salzsteuer fordere, so werde auch keine unterschlagen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es sei eine allgemeine Wahrheit, daß Steuern nicht bloß eine finanzielle, sondern zuweilen auch eine moralische Seite hätten, und in dieser Hinsicht sei richtig, daß gewisse Gattungen von indirecten Steuern, die sich sonst sehr empfehlen, wenigstens auch ihre Kehrseite hätten.

Was besonders die Salzsteuer betreffe, so werde man sich aus dem, was in dem Commissionsbericht und von dem Herrn Staatsrath v. Böckh angeführt worden sei, überzeugen, daß sich jetzt dem gestellten Antrage keine Folge geben lasse.

Wäre Zeit übrig, in weitere Erörterungen einzugehen, so dürfte sich namentlich die Frage wegen Einführung eines Kopfsalzes wenigstens zur weiteren Erörterung empfehlen. Vor der Hand bemerke er nur, daß das, was sich für diese Idee anführen lasse, auf der einzigen Voraussetzung beruhe, daß man es ohne einen Ausfall in dem Ertrag, auf das Maximum der möglichen Consumption festsetzen könne, weil alsdann das Einschmuggeln aufhören würde.

Es wäre dieß nicht nur ein Vortheil für den Staat, sondern auch eine Erleichterung für den Einzelnen. Auf der andern Seite würde aber dadurch bei dem Salzregal der Vortheil einer indirecten Steuer verloren gehen, und

dasselbe ganz den Character einer directen Steuer annehmen.

Die indirecten Steuern leiteten zwar zu Defraudationen an, und führten zum Theil zu sehr lästigen Controllmassregeln, hätten aber dagegen allerdings das Gute, daß sie in sehr kleinen Theilen erhoben werden, während die directe Steuer in größeren Summen erhoben werde.

Was endlich die Beseitigung des Einschmuggelns durch Herabsetzung des Salzpreises betreffe, so glaube er, daß dem Localübel, das der Herr Antragsteller im Auge habe, dadurch nicht abgeholfen werden könne, denn das Salz werde nicht in dem Regalpreis des Auslands, sondern in dem Fabricationspreis eingeschwärzt.

Neg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei nur zu bedenken, daß man durch die Anlegung eines Kopfsalzes 230,000 Staatsbürger in die unangenehme Lage setzen würde, nicht mehr frei ihr Salz nach Bedürfniß kaufen zu können; es sei weiter zu bedenken, daß kaum 100,000 fl. hinreichen würden, um das Salz von der Saline aus auf öffentliche Kosten an die einzelnen Consumenten abgeben zu lassen, und von jedem Einzelnen auf directem Wege das Geld dafür zu erheben.

Geh. Hofrath Eckert: Da sich die Commission gegen das Kopfsalz erklärt habe, so müsse der Berichterstatter zu ihrer Verteidigung in ihrem Namen bemerken, daß sie dieselbe noch immer, der gemachten Bemerkungen ungeachtet, für eine der drückendsten und am wenigsten einzuführenden halte.

Außer dem, was der Herr Regierungscommissär für ihre Verwerflichkeit angeführt habe, sei noch zu bedenken, daß, wenn auch wirklich ein Kopfsalz eingeführt würde, der Ausfall dadurch doch nicht gedeckt werden könnte, wenn man nicht eine große Menge von Salz, und mehr

als ein Mensch zu consumiren gewohnt sei, auf jeden vertheilen wolle. Diese Maßregel würde aber gerade die ärmere Classe so sehr belästigen, daß sie lieber Kreuzerweise das Salz vom Händler kaufen, als vierteljährlich oder monatlich einen bestimmten Salzpreis bezahlen würde. Man wisse, wie viele Executionen bei der Eintreibung der directen Steuer Statt finden, diese würden auch bei der Erhebung der Kopfsteuer eintreten, und so der Druck vermehrt werden.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd: Er habe nur das zu bemerken, daß das größte Uebel, welches jene Gegend treffe, durch die verschiedenen gemachten Vorschläge überhaupt nicht gehoben, sondern demselben nur dadurch abgeholfen werden könne, wenn man über den Betrieb der Saline zu Wimpfen Herr werde. Er drücke daher den einzigen Wunsch aus, daß es möglich sei, entweder diese Saline zu erwerben, oder aber in anderer Art eine Bestimmung zu treffen, wornach sie selbst nicht mehr Salz an andere Staaten absetze; im übrigen stimme er dem Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, die Sache vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, bei.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner unterstützt ebenfalls den letzten Antrag, der sofort von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Nachdem der Berichterstatter, Kreisdirector Fröhlich, die Gründe der Commission im Wesentlichen wiederholt hatte, bemerkte

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ohne in die Sache selbst einzugehen, wolle er nur darauf aufmerksam machen,

daß aus den Motiven der Commission ein anderer Vorschlag hervorgegangen seyn sollte.

Wenn die Commission der Ansicht sei, daß sie auf Annahme der Adresse hätte antragen können, wenn die zweite Kammer bei dem Inhalt der Motion stehen geblieben wäre, so hätte sie wenigstens eine Fassung in Antrag bringen können, wodurch die Adresse wieder auf den Inhalt dieses ursprünglichen Antrags zurück geführt worden, und wodurch es sodann der zweiten Kammer möglich gewesen wäre, ihre Beistimmung auszusprechen.

Kreisdirector Fröhlich: Man kenne den Antrag des Abgeordneten Grimm nur historisch, und müsse sich daher an den Beschluß, wie er von der zweiten Kammer vorliege, halten, auf dessen Verwerfung von der Commission angetragen worden.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Wenn man auch die Motion des Abgeordneten Grimm nur historisch kenne, und nur historisch wisse, was zu der Communication der zweiten Kammer Anlaß gegeben, so könne man doch eben so gut, als man ohne diese historische Kenntniß dem Antrage der zweiten Kammer mit beliebigen Modificationen beistimmen könnte, auch jetzt mit dieser Kenntniß einen solchen modificirten Beschluß an dieselbe zurück gehen lassen, wodurch es ihr möglich gemacht würde, auch ihrer Seits sich darauf zu beschränken, und das, worüber man unter dieser Voraussetzung einig wäre, als Adresse an die Regierung gelangen zu lassen.

Er stelle dieser hohen Versammlung anheim, ob sie einen auf diese Ansicht gebauten Beschluß fassen wolle.

Staatsrath v. Böckh: Es leide wohl keinen Zweifel, daß die Ergänzung der Gemeinderäthe durch sich selbst, unzwecmäßig sei; unnachtheilig werde sich ein Collegium selbst ergänzen, das aus vorzüglichen Männern bestünde;

diese würden nur würdige Mitglieder aufnehmen. Wo sei und werde dieß immer der Fall seyn? Bei den Gemeinderäthen am wenigsten. Wenn eine Stelle offen werde, falls nicht selten die Wahl auf einen der heftigsten Opponenten des Gemeinderaths, den größten Schreier, den sich der Gemeinderath auf diese Weise für die Zukunft vom Hals zu schaffen suche.

Er sei deswegen entschieden für die Ergänzung der Gemeinderäthe durch die Wahl der Gemeinden, jedoch mit verschiedenen Beschränkungen, nämlich

1) sollte der zu Wählende wenigstens so viel Vermögen haben, als dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches am wenigsten Vermögen besitze; denn allerdings könnten sich die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths beschweren, wenn ein armer Mann von der Gemeinde gewählt werden sollte, weil dieser manche Verbindlichkeiten des Gemeinderaths nicht theilen könne.

2) Die Gemeinde hätte drei Candidaten vorzuschlagen, und dem Gemeinderath sollte frei stehen, aus diesen dreien einen zu wählen; denn wenn auch, im Fall nur einer gewählt würde, dieser alle Eigenschaften hätte, die im Allgemeinen erfordert werden, so sei doch nie zu wünschen, daß ein Mann in den Gemeinderath komme, mit dem die übrigen Gemeinderathsglieder in widrigen persönlichen Verhältnissen stehen, da hierunter leicht das Wohl der Gemeinde leiden könne.

Kreisdirector Fr ö h l i c h: Mit dem Entwurf einer neuen Adresse würde er einverstanden seyn.

Staatsrath Frhr. v. T ü r k h e i m: Dieß sei auch seine Tendenz gewesen: überhaupt sei es nur eine Rücksicht für die zweite Kammer, wodurch man ihr möglich mache, den Gegenstand im Allgemeinen auszusprechen und zur Kenntniß der Regierung zu bringen, während man ihr dieß

Möglichkeit nehmen würde, wenn man bloß die Adresse in ihrem jetzigen Umfang verwerfen wollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn man auch einen großen Theil von dem Angeführten zugebe, so könne man doch schwerlich hoffen, daß die zweite Kammer so argumentiren werde, wie der Herr Staatsrath v. Böckh vorausgesetzt habe. Denn welche andere Tendenz würde die Kammer durch diese Adresse aussprechen, als die Motion des Abgeordneten Grimm? Die zweite Kammer werde aber wohl schwerlich, wenn ihr dieselbe zur Proposition komme, von ihrer Meinung abgehen. Uebrigens greife der Gegenstand dieser Motion so sehr in die Gemeinordnung ein, daß Sie nicht einzusehen vermögen, wie bei dem nahen Schlusse dieses Landtags die Sache noch erledigt werden könne. Sie stimmten beschwigen für den Commissionsantrag in seinem ganzen Umfange.

Graf v. Enzenberg: Wenn nach dem Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Böckh keiner in den Gemeinderath aufgenommen werden solle, der nicht so viel Vermögen besitze, als dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches am wenigsten im Vermögen habe, so müsse er hierauf bemerken: so richtig es sei, daß das Vermögen viel Einfluß habe, so richtig sei es auch, daß Kenntnisse ebenfalls vielen Einfluß hätten. Man müsse hier die größern Städte nicht aus dem Auge verlieren. Es sei zu fürchten, daß bei einem Collegium, das zufällig nur aus reichen Männern bestehe, es manchem unmöglich werden würde, in dasselbe aufgenommen zu werden. Man könnte daher etwa festsetzen, daß der neu Eintretende wenigstens $\frac{2}{3}$ von dem Besitzen müsse, was das am wenigsten vermögliche Mitglied des Gemeinderath besitze, sonst könnte mancher tüchtige Mann ausgeschlossen werden, und der Gemeinde dadurch Schaden zugehen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es scheine, daß man hier nicht in Betracht ziehe, daß dem Gemeinderath die schwere Verantwortlichkeit der Pfandschaften aufliege, und er einen wesentlichen Fehler in dieser Hinsicht mit seinem Vermögen büßen müsse; daß also in dieser Rücksicht jedes Gemeinderathsmitglied wünschen müsse, daß der neu Eintretende ein ordentliches Vermögen habe, damit nicht die Last der Verantwortlichkeit nur auf Einzelne falle.

Er habe die Ehre gehabt, den Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand anzuwohnen; es sei zuerst die Motion des Abgeordneten Grimm zur Sprache gekommen, wo beiläufig, wie schon mehrmals geschehen sei, der Wunsch ausgesprochen worden, daß überhaupt eine neue Gemeindeordnung erscheinen möchte, und wenigstens der Titel aus dem frühern Entwurfe der Gemeindeordnung, der von den Gemeinderäthen handle, ins Leben treten möchte. Es sei ihm allerdings selbst nicht klar, wie dieß gekommen sei; wenigstens habe er es nicht so verstanden, daß dieser letzte Punkt allein in die Adresse aufgenommen werden solle; er habe immer geglaubt, es sei zuerst über die Motion abgestimmt und nur beiläufig dieser Wunsch ausgesprochen worden.

Was indeß die Sache, so wie sie vorliege, betreffe, so denke er, die Kammer könnte sich bei dem Antrage des Herrn Berichterstatters beruhigen; die Regierung werde schwerlich über diesen Gegenstand allein ein Gesetz vorlegen.

Schon oft und viel sei, wie allgemein bekannt, versucht worden, eine Gemeindeordnung einzuführen. In andern Staaten, in Würtemberg, Baiern &c. sei sie in Masse eingeführt worden, es habe sich aber bald gezeigt, daß es sehr schwer sei, ein solches tief eingreifendes Gesetz einmal einzuführen; es hätten sich auch bald nachher die Mängel geäußert, denen man durch besondere Gesetze,

wie namentlich in Württemberg erst auf dem letzten Landtag geschehen sei, abzuheffen gesucht habe. Es werde unstreitig weit besser seyn, wenn durch einzelne Gesetze, die aber von festen Grundsätzen ausgingen, eine neue Gemeindeordnung herbeigeführt werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach dem Gesagten trügen Sie darauf an, die Kammer möchte den Antrag der Commission zu dem ihrigen machen. Erst wenn diese Frage verneint würde, könnte sich darum handeln, ob ein anderer Beschluß zu fassen sei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Um nicht länger aufzuhalten, wolle er die Kammer nur auf den großen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Resultat der Discussion über einen Gesetzworschlag und zwischen dem Resultat der Discussion über eine Motion bestehe; letztere müsse sich, es möge gedacht und gesprochen werden, was da wolle, verfassungsmäßig auf eine ganz kurze Bitte beschränken.

Das hohe Präsidium brachte hierauf den Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, zur Abstimmung, welcher gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzworschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Graf v. Enzenberg: Da die Discussion im Allgemeinen eröffnet sei, so erlaube er sich als Mitglied einer Klasse, die in diesem Gesetz nicht genannt sei, das Wort zu nehmen.

Wenn er auch gleich selbst ein Mitglied derselben sei, und für seine Person gern auf jeden Anspruch verzichten wollte, so dürfe er doch, weil er als Repräsentant jener Klasse hier sitze, nicht ganz stillschweigen. Da die einzelnen

§§. und ihre Fassung nothwendigerweise auf die Grundsätze basirt seyn müßten, wovon die Declaration vom 22ten April 1824, hinsichtlich des landfässigen Adels ausgehe, so müsse er sich an den Herrn Regierungscommissär die Frage erlauben, ob in diesem Fall die Regierung gemeint sei, den landfässigen Adel aus dem Verhältniß der Ausmärker in so weit hinaus zu werfen, daß dieser nun in seiner Grundherrschaft den vierten Theil zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen beitragen müsse? Ueber diesen Grundsatz wünsche er Erläuterung zu erhalten, weil er tief in das Ganze eingreife.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er wünsche, daß der Discussion über die einzelnen Artikel nicht vorgegriffen werde; dieser Gegenstand gehöre erst zu dem §. 4.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien der Meinung gewesen, daß der Herr Graf v. Enzenberg über das Allgemeine habe sprechen wollen; da dieß aber nicht der Fall sei, so müßten Sie der Ansicht des Herrn v. Rüd t beitreten.

Graf v. Enzenberg: Da dieser Gegenstand in verschiedenen §§. vorkomme, so werde doch jedenfalls der Grundsatz vorangeschickt werden müssen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Wäre dieß der Fall, dann würde er einstimmen. Wenn sich davon handle, ob der Beitrag zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen von einer gewissen Anzahl von Menschen geleistet werden solle, so könne dieß unmöglich das ganze Gesetz betreffen, indem hier noch von außerordentlichen Umlagen u. s. w. die Rede sei.

Staatsrath v. Böck h: Er wolle nur über das Gesetz im Allgemeinen sprechen. Jede Gemeinde sei ein kleiner Staat, der sein eigenes Leben habe, dieses aber von dem Gesamtstaat ableite. Jede Gemeinde habe ein gewisses

Territorium, eine sogenannte Markung; jede Gemeinde bestehe aus einer gewissen Anzahl von Einwohnern; jede habe, was eine nothwendige Folge davon sei, gewisse Anstalten und Einrichtungen zum Besten dieser Einwohner nöthig, und eine weitere Folge davon sei, daß sie einen Gemeindebeutel haben müsse, aus welchem sie diese Ausgaben bestreite.

Der Gemeindebeutel bestehe, wie der Staatsbeutel, vorerst aus dem Ertrage des Gemeindecigenthums; der Ertrag der Gemeindegüter müsse vor allen Dingen zu den Gemeindebedürfnissen verwendet werden, ehe davon die Rede seyn könne, irgend einen Einwohner mit Steuer zu belegen, so wie auch in dem Staat selbst keine Steueranlage denkbar sei, so lange der Ertrag des Staatscigenthums hinreiche, seine Ausgaben zu decken.

Mitglied einer Gemeinde könne man auf verschiedene Weise seyn; man sei Mitglied der Gemeinde als Ortsbewohner, oder als Besitzer eines Theils der Gemarkung. Die Ortsbewohner ständen in der engsten Verbindung unter einander, und bildeten die eigentliche Gemeinde; diejenigen, die bloß Güter in der Gemarkung besitzen, ohne im Orte selbst zu wohnen, seien bloß in dieser Beziehung Glieder der Gemeinde.

Die Ortsbewohner theilen sich seines Erachtens wieder in zwei Hauptclassen, nämlich:

- 1) in die sogenannten Ortsbürger und
- 2) in die bloßen Ortsbewohner.

Unter die Ortsbürger rechne er alle diejenigen, die nicht bloß in dem Ort wohnen, sondern deren Nahrungsstand auch auf die Localität gegründet sei, oder die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben; bei den bloßen Ortsbewohnern ist dieses nicht der Fall, sie wohnen bloß da, ohne daß ihr Nahrungsstand auf der Localität beruhe.

Bei denjenigen, die bloß Mitglieder der Gemeinde durch den Besitz eines Theils der Markung seien, glaube er, sei wieder ein Unterschied zu machen: nämlich der, ob sie diesen Theil der Markung, oder ihr Besitzthum durch Verwalter oder durch Pächter, die Ortseinwohner seien, benutzen, oder ob sie solche von einem dritten Ort aus selbst bauen oder bauen lassen.

Jede dieser Classe von Gemeindsangehörigen, wenn er so sagen dürfe, habe Vortheile von den Gemeindecinrichtungen; jede sei deswegen auch, seiner Ansicht nach, ohne Unterschied schuldig, einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten zu leisten, welche die Gemeinde aufwenden müsse, um die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen zu bestreiten.

In dem Gesetzentwurf sei unterschieden zwischen uneigentlichen und eigentlichen Gemeindebedürfnissen. Er müsse gestehen, daß er für diesen Unterschied nicht stimme; er glaube, daß überhaupt nur von den Gemeindebedürfnissen die Rede seyn sollte, und wenn sich frage, in welchem Verhältniß die verschiedenen Classen beitragen sollen, so wäre wohl die erste Antwort diese: in dem Verhältniß des Nutzens, den sie von den verschiedenen Gemeindecinrichtungen ziehen, in dem Verhältniß des Nutzens, der ihnen aus dem Aufwand der Gemeinde zugehe.

Da dieser Grundsatz ohne unleidentliche Weitläufigkeit nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden könne, so müsse man gewisse Abstufungen annehmen, die mehr in der Billigkeit, als in einer strengen Berechnung begründet seien. Er glaube, der Vorschlag der Regierung verdiene in dieser Hinsicht allen Beifall; die Ortseinwohner, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen mit ihrem vollen Steuercapital beitragen; die Ortseinwohner, deren Nahrungsstand nicht auf die Localität gegründet sei, mit

der Hälfte ihres Steuercapitals, und diejenigen, die der Gemeinde bloß durch den Besitz eines Grundstücks verwandt seien, mit dem vierten Theil.

Hier, glaube er, wäre noch der Unterschied zu machen, daß diejenigen, die durch Pächter, die Ortsbürger oder Ortseinwohner seien, ihre Güter bebauen lassen, zwar nur den vierten Theil, die Pächter aber sodann das andere Viertel zu entrichten hätten, denn beide zusammen hätten gewiß alle Vortheile der Ortseinwohner.

Uebrigens sei seine Ansicht, daß in dem ganzen Gesetze nur von diesen vier wesentlich verschiedenen Classen von Gemeindeangehörigen die Rede seyn sollte, und sonst von Niemand, von keiner Steuerfreiheit irgend einer Art, die einzige der Standes- und Grundherren ausgenommen, so weit die Declarationen darüber Maß und Ziel geben; von keiner Steuerfreiheit der Geistlichen etc.

Wenn der Domänenfiscus Ausmärker sei, so sei er zu bezahlen schuldig als Ausmärker; es sei also gar nicht nöthig, nur irgend eine Person zu erwähnen. Uebrigens sei seine Absicht nicht, dadurch einen Antrag zu stellen, an dem Gesetzworschlage, wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen, etwas zu ändern, diejenigen Punkte ausgenommen, die sich auf die Freiheiten bezögen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Auf die Frage des Herrn Grafen v. Enzenberg, aus deren Beantwortung er allgemeine Folgerungen ziehen wolle, wäre er, wenn sie auf das Ganze bezogen werde, zu einer Erwiderung verpflichtet; habe jedoch das geehrte Mitglied bloß den §. 4 im Auge gehabt, so werde, wenn die Discussion hierüber eröffnet sei, die nöthige Auskunft gegeben werden.

Graf v. Enzenberg bemerkt, daß er nur den §. 4 im Auge gehabt habe.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er müsse um Entschuldigung bitten, daß er bei der Berathung der Commission einen Gegenstand übersehen habe, der einen wichtigen Einfluß auf diesen sen habe. Derselbe betreffe nämlich die Servituten und Gerechtsamen der Gemeinden aus fremdem Eigenthum, und die Frage: ob die Gemeinden von diesen Servituten und ihren Nutzungen wie von dem übrigen Gemeindevermögen beitragen müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Hier sei nur davon die Rede, ob ein Ertrag in die Gemeindecasse fließe, und auch davon wieder Nutzen, den die Einzelnen von dem Gemeindevermögen beziehen, berechnet werden solle; später werde also die Frage des Herrn v. Kettner beantwortet werden können.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er glaube, die Frage gehöre hierher, weil hier alle Gegenstände bezeichnet seien, die als Gemeindecinkünfte betrachtet werden, und hieran glaube er den Gegenstand der Servituten reihen zu müssen, indessen bescheide er sich gerne auf die Discussion eines spätern sen zu warten.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Nach unsern Rechtsbegriffen sei die Servitut ein Eigenthum, wie jedes andere, es müsse also, wenn von Eigenthum der Gemeinde die Rede sei, eine Servitut gerade so behandelt werden, wie jedes andere Eigenthum, und es werde sich dann nur fragen, ob der Ertrag unmittelbar in die Gemeindecasse fließe, oder nicht. Sei dieß der Fall, so könne obnehin keine Rede davon seyn, sei es aber nicht der Fall, so werde in den spätern ssen des Gesetzes davon die Rede seyn können.

Staatsrath v. Böckh: der §. 1 enthalte offenbar nichts

Dispositives, sondern könne nur als Einleitung in das Gesetz betrachtet werden.

Die wesentlichsten Theile der Gemeindecinkünfte seien genannt, es seien wohl noch andere möglich, was aber durchaus keinen Nachtheil habe, so wie auch kein besonderer Vortheil daraus hervorgehe, daß die Quellen des Einkommens in dem Sen angezeigt seien.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Der Grund, warum sie angezeigt worden, sei der, um auszusprechen, daß den Gemeinden ein Besteuerungsrecht gesetzlich zustehe; wäre eine Gemeindeordnung vorausgegangen, so würden schon darin Bestimmungen enthalten seyn; da aber dieß nicht der Fall sei, so habe man ausdrücken wollen, daß darunter auch der Ertrag von Umlagen zu verstehen sei, und weil, wenn doch davon die Rede sei, woraus eine Gemeinde ihre Bedürfnisse bestreiten solle, es auch an der Stelle sei, zu sagen, woraus die Einkünfte kommen sollen.

Graf v. Enzenberg: Ob die Gemeinden ein solches Besteuerungsrecht haben, möchte er bezweifeln; es sei ihnen zwar von dem Staate zugestanden worden, aber daß es in ihrer Natur liege, sei dadurch nicht erwiesen; auch nicht, daß sie dadurch, weil sie die Verpflichtung eingegangen, sich besteuern zu lassen, auch das Recht erhalten hätten, sich selbst zu besteuern.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Im Staat dürfe niemand Steuer ausschreiben, als der Staat selbst, oder wen er dazu bestimme. Bloss mit Bewilligung des Staats könne zwangsweise Steuer ausgeschrieben werden. Der Staat müsse aber hiezu ermächtigen, weil er hier eine Anstalt gegründet habe, die nicht freiwillig, sondern eine Zwangsanstalt sei. Die Gemeinde sei eine Corporation, die ihr Eigenthum habe; sie sei aber auch eine Staats-

anstalt, der erste Ring in der großen Kette, die Alles mit einander verbinde, und da der Staat in diese Anstalt Alles, wenn auch gleich im Kleinen, gelegt habe, was die Regierung umfasse, so habe er ihr nothwendig auch das Recht ertheilen müssen, sich selbst zu besteuern.

Staatsrath v. Böckh: Gemeindesteuern bestünden seit Jahrhunderten, sie lägen auch in der Natur der Verhältnisse.

Jede Gesellschaft, die Bedürfnisse habe, müsse auch Mittel zu deren Deckung haben, und da die Gemeinde eine Zwangsgesellschaft sei, die dem Menschen so nothwendig sei, als die Staatsgesellschaft selbst, so könne das Recht der Gemeinden, Steuern zu fordern, nie zweifelhaft seyn.

Nur gewisse Classen hätten sie früher nicht besteuert dürfen, nämlich diejenigen, die der Staat selbst nicht besteuert habe, die Befreiten.

Graf v. Enzenberg: Damals habe es aber Gemeindebeiträge geheissen, und nicht Gemeindesteuer.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Da er keinen andern finden finde, an welchen sein Vorschlag angereicht werden könnte, so erlaube er sich ihn zur Verbesserung und Verdeutlichung hier zu machen, wornach nach dem Absatz zu setzen wäre: „Als Nutzungen aus dem Gemeindevermögen sind die Servituten zu betrachten, welche die Gemeinden oder einzelne Bürger in oder aus fremdem Eigenthum beziehen.“

Da der Herr Regierungscommissär schon zugegeben habe, daß die Gemeinden mit solchen Servituten oder Benutzungen derselben, sobald sie der ganzen Gemeinde gehörten, beigezogen würden, so glaube er, daß der vorgeschlagene Zusatz keinem Anstand unterliegen werde.

Kreisdirector Fröblich: Die Sprache eines Gesetzes

müsse möglichst kurz seyn, und man dürfe daher keine Sätze in dasselbe aufnehmen, die sich von selbst verstünden.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er glaube, daß es sich von selbst verstehe, allein es werde doch eine willführliche Auslegung entstehen, wenn man den Sinn nicht deutlich ausspreche. Ueberhaupt sei die Sache weit wichtiger, als man sich vielleicht denke.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Der gemachte Verbesserungsvorschlag würde dann am Platze seyn, wenn eine Verzeichnung der einzelnen Gemeindebesitzungen oder der Gegenstände, aus welchen die Gemeinde ihre Revenüen beziehe, für nöthig erachtet worden wäre. Da aber der Ertrag des ganzen Gemeindevermögens schon bezeichnet sei, so müsse jeder Ertrag aus den ihr zustehenden Servituten nothwendig darunter begriffen seyn.

Frhr. v. Zobel: Flößen die Revenüen aus einer solchen Servitut einer Gemeinde zu, so gehörten sie in das Gemeindevermögen; beziehe sie aber ein einzelner Bürger, so finde ein anderes Verhältniß statt.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Es seien ihm einige Fälle in seinem praktischen Dienstleben vorgekommen, die ihn zu diesem Verbesserungsvorschlage veranlaßt hätten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Wenn der gemachte Vorschlag angenommen würde, so müßten alle Bestandtheile des Gemeindevermögens mit aufgenommen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es sei allerdings zu beachten, daß zwischen den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten ein Streit entstehen könne; allein dieser Streit müsse entschieden werden, und wenn er entschieden sei, so werde sich zeigen, auf wessen Seite das Recht sei.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er halte es aber für

besser, wenn der Streit schon hier und zwar durch das Gesetz entschieden werde. Er selbst sei nicht dabei interessiert, allein man werde die Folgen erleben, wenn hier nichts ausgesprochen werde.

Der

§. 1.

wurde hierauf unverändert angenommen.

§. 2.

Staatsrath v. Böckh: Der Ausdruck „außerordentliche“ Gemeindebedürfnisse sei offenbar noch weniger richtig gewählt, als der „uneigentliche“ Gemeindebedürfnisse.

Es sei viel gegen den Ausdruck „uneigentliche Ausgaben“ eingewendet worden, weil er nicht ganz bezeichnend erschienen habe. Er glaube, er solle den Gegensatz — die Ausgaben für die Einwohnerschaft, für die Gemeinde als den Complex sämtlicher Ortseinwohner — ausdrücken. Denn diese seien die wahren, die eigentlichen Gemeindebedürfnisse; in so fern lasse sich also der Ausdruck „uneigentliche Gemeindebedürfnisse“ rechtfertigen.

Es seien Bedürfnisse, die nicht nur den Einwohnern sondern auch den Ausmärkern und andern Personen gut kämen.

Den Ausdruck „außerordentliche Ausgaben,“ halte er aber für gar nicht angemessen. Er bezeichne das Gegenstück von den ordentlichen, während doch offenbar die Unterhaltung der Wege und Brücken zu den ordentlichen Ausgaben gehöre. Man werde demnach etwas ordentliches mit dem Wort außerordentlich bezeichnen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hielten den Ausdruck „uneigentliche“ Ausgaben für besser, als den Ausdruck „außerordentliche,“ und glaubten, daß man sich nur an der Negation gestoßen hätte

ineon
wo
Ge
der
Decl
eine
Gr
Ausd
Class
v. B
leicht
auch
das
Se
In d
unter
feien.
Er
werde
uneig
bezeich
Se
heim
den,
dessel
daß
einem
hätten
zwischen
Mein
und d
Sie n
mer b
1828

ineonsequent gefunden habe, etwas uneigentlich zu nennen, wo es sich von Zahlen handle.

Geb. Ref. Febr. v. Rüd: Der eigentliche Grund der Veränderung liege darin, daß man sich genau an die Declaration habe halten wollen, damit nicht später irgend eine andere Auslegung möglich sei.

Graf v. Enzenberg: Es sei gleichgültig, welcher Ausdruck gewählt werde, denn man wisse zwischen zwei Classen zu unterscheiden. Wenn aber der Herr Staatsrath v. Böck früher bemerkt habe, daß gewohnte Steuern leichter zu tragen seien, als neue, so meine er, daß es auch hier besser sei, einen gewohnten Ausdruck, nämlich das Wort „außerordentlich“ zu gebrauchen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In dem Sinn werde nie ein Zweifel entstehen, ob nicht unter uneigentlichen Bedürfnissen eigentliche zu verstehen seien.

Staatsrath v. Böck: Rücksichtlich der Declaration werde auch kein Zweifel entstehen, da diese sogenannten uneigentlichen Gemeindebedürfnisse sogar namentlich darin bezeichnet seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthaim: So wenig Sie bei diesem jen einen Zustand finden, so wenig könnten Sie sich mit dem zweiten Theil desselben vereinigen. Sie könnten sich nicht überzeugen, daß die Geistlichen, wenn dieß nicht der Fall sei, in einem günstigeren Lichte in der Gemeinde erscheinen; Sie hätten im Gegentheil sehr oft gesehen, daß, sobald es sich zwischen Ortsgeistlichen und den übrigen Einwohnern von Mein und Dein handle, immer Streitigkeiten entstünden, und die Gemüther von dem Seelsorger entfernt würden; Sie möchten daher lieber dem Antrage der zweiten Kammer beistimmen.

Der Herr Erzbischof Bernard: Wenn er sich das Wort erbitte, um über diesen Sen des Gesetzes, wegen Befreiung oder Nichtbefreiung der Ortsgeistlichen und Schullehrer von den außergewöhnlichen Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen zu sprechen, so müsse er vorerst bitten, die Versicherung anzunehmen, daß er dabei nicht das Pecuniäre, nicht das Persönliche der Geistlichkeit, sondern nur ihren hohen Beruf und ihre Bestimmung im Auge habe.

Von den Schullehrern brauche er nicht weiter zu sprechen, denn im Commissionsbericht der zweiten Kammer sei schon deutlich auseinander gesetzt, daß sie mit ihrem Gehalte kaum leben und daher nichts leisten können. Der Beruf und die Bestimmung des Geistlichen aber sei, daß er die Gemeindeglieder zum Glauben an Gott und Christus, zu Beobachtung der göttlichen Gesetze, zum Gehorsam gegen den Regenten, zur Vaterlandsliebe und zur Liebe gegen ihre Mitbürger leite, daß er sie von der Geburt an bis zum Grabe begleite, und ihnen den Weg zur ewigen Glückseligkeit bezeichne, und daß er hierin durch eigenes Beispiel vorangehe. Nach dieser Einleitung müsse er bemerken, daß, wenn die Geistlichkeit von dem Beitrag der außerordentlichen Gemeindebedürfnisse befreit zu sein wünsche, sie durchaus kein Privilegium anspreche.

Wenn der Beamte, der kein Eigenthum in der Gemeinde habe, und kein Gewerbe treibe, wenn der Vogt und die übrigen Gemeindevorsteher nur hinsichtlich derjenigen Abgaben beigezogen werden, die aus ihrem persönlichen Eigenthum entspringen, so werde dies Niemand ein Privilegium nennen, sondern man werde es für eine Befreiung von Rechtswegen halten. Er glaube nun, daß bei dem Geistlichen, der sein Leben und seine Dienste der Gemeinde widme, dieselben Verhältnisse statt finden,

wie bei den letztgenannten Dienern; man müßte denn den Zweck der Religion, der Kirche und des Kirchendiener's gar zu weit unter die Zwecke des Staats herabsetzen.

Diese Gründe werden auch die Regierung bewogen haben, wenigstens diejenigen Geistlichen zu befreien, deren Congrua nicht 800 fl. übersteige; allein es entstehe dadurch doch eine große Ungleichheit, und eben dadurch manche Zerrwürnisse und störende Verhältnisse zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; was heiße zwar in dem Commissionsbericht „andertheils ist es zu wünschen“ u. s. w. Er glaube aber daß gerade hierdurch die wohlthätige Einwirkung der Geistlichen auf die Gemeinde gehemmt werde, denn jede Gemeinde habe gegenseitige Interessen, und wo diese sich äußern, entstünden auch Parthien; und auf welche Parthie alsdann der Geistliche sich auch schlage, so mache er sich die andern zum Feind. Auch sei nicht einzusehen, wie es ohne Streitigkeiten abgehen könne, wenn sich der Geistliche des Gemeindehaushalts annehmen, und über seine eigene Schuldigkeit mit der Gemeinde rechten müßte. Die Geistlichen seien Boten des Friedens, die sich gerne den Gesetzen unterwerfen und allerdings nicht selbst zu Streitigkeiten Anlaß geben werden; allein die Erfahrung lehre, wie leicht man, wenn man mit den Executivbeamten in Berührung komme, Verärgernissen und Unannehmlichkeiten ausgesetzt sei, die der Geistliche nicht dulden könne.

Diese Motive mögen die zweite Kammer bewogen haben, dem Vorschlag der Regierung beizustimmen, wodurch die Geistlichen, die weniger als die Congrua haben, von dieser Umlage freigesprochen worden seien. Die zweite Kammer habe jedoch dieses nicht auf alle Geistlichen ausgedehnt, und es sei zu hoffen, daß diese Gründe auch in dieser Kammer Gehör finden werden.

Graf v. Enzenberg: Ob er gleich selbst Mitglied der

Commission set; so stimme er doch dem hochwürdigen Herrn Erzbischof bei; es würde schwer seyn, dem, was bereits in der zweiten Kammer für die Befreiung der Geistlichen gesagt worden, noch etwas beizusetzen.

Die Geistlichen seien auch früher von diesen Beiträgen frei gewesen, und man sei daher durch den vielfährigen Gebrauch ganz daran gewöhnt.

Von der Dotation der Schullehren wolle er gar nicht sprechen; denn diese sei so gering, daß es ungerecht wäre, ihnen noch etwas abzunehmen.

Geh. Ref. Febr. v. Müdt: Er theile zwar die Ansichten von der Würde und dem hohen Berufe des geistlichen Standes, allein mit der Ansicht könne er sich durchaus nicht vereinigen, daß daraus ein Grund hervorgehen solle, sie von den außergewöhnlichen oder Bemerkungslasten zu befreien.

Er müsse über den Gang dieser Bestimmung, wie sie hier vorliege, oder überhaupt über den Inhalt der Gemeindeordnungen, wie sie seit dem Jahr 1819 vorgelegt worden, Einiges bemerken.

In der Gemeindeordnung vom Jahr 1819, S. 185, sei schon die unbedingte Beitragspflicht zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen ausgesprochen gewesen. Der Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1820 habe die Bestimmung nur dahin abgeändert, daß zunächst auch für die außerordentlichen Bedürfnisse die Gemeindezustüsse verwendet, die weitem Bedürfnisse aber durch Umlagen gedeckt werden sollen. In dem Regierungsentwurf der Gemeindeordnung von 1822 sei auch bestimmt, daß die außerordentlichen Bedürfnisse ohne Unterschied durch Umlagen nach dem directen Steuerfuß auf alle steuerbaren Objecte ausgedehnt werden sollen, und erst in der von der Commission der zweiten Kammer vorgelegten Redaction

finde man die Abänderung, daß die Geistlichen und Lehrer mit einer gewissen Congrua frei zu lassen seien; er habe in dem Bericht selbst den Grund vergeblich gesucht, allein er erkläre solchen als eine Folge der Bestimmungen wegen der Staatsbesteuerung, welche hier stillschweigend angewendet worden.

Die Entstehung der Verbindlichkeit zu außerordentlichen Bedürfnissen dieser Art sei gemischter Natur. Sie entsiehe aus der Ausübung gewisser polizeilicher Rechte, die der Staat einem Theil seiner Untergebenen oder eigentlich einem gewissen Bezirke, und zwar zwangsweise zugewiesen habe, denn sonst würde die Herstellung der Wege und Brücken von den Theilhabenden nicht so eifrig unternommen werden. Es entsiehe aber weiter daraus, daß die Glieder dieses Bezirks, oder die Markungsbesitzer durch solche Ausgaben ihren gemeinschaftlichen Nutzen befördern. Aus diesem Verhältniß gehe schon hervor, daß die Beitragspflicht unbedingt bei Allem nothwendig und relativ gleich seyn müsse, und sie werde auch gleich in dem Großherzogthum durchgeföhrt, da die Güter der Mitglieder der Regentenfamilie, die Güter der Standesherrn, des Fiscus, so wie überhaupt alle vormals ausgenommenen Güter zu solchen Lasten beigezogen werden. Er komme nun auf den Hauptgegenstand zurück. Es sei eine gewisse Congrua ausgeschieden gewesen, und auch in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe bezeichnet. Allein dieses Verhältniß der Congrua lasse sich in Beziehung auf die Markungskosten gar nicht anwenden, entweder müßte die Geistlichkeit ganz befreit seyn, oder sie müßte ganz beitragen; jedes Mittelverhältniß sei die auffallendste Ungerechtigkeit gegen den Bezirk oder die Gemeinden, die in ihrem Bezirke lägen. Es bestehe die Pfründe eines Geistlichen nicht allein in dem Umfange dieser Markung, sondern wir hät-

ten Pfründen, die sich in 8 bis 10 verschiedenen Markungen befänden, wo Christen von verschiedenen Confessionen seien; es sei also hier, wenn eine Rücksicht auf den Geistlichen, der an Ort und Stelle sei, genommen werden wolle, nicht dasselbe, als wenn man auf das Steuercapital, das in der Markung liege, Rücksicht nehme.

Er wisse einen Ort, wo 32 Gültberechtigte und 6 Pfarreien berechtigt seien. Er frage nun, wo es hinführen würde, wenn alle diese beitragsfrei seyn sollten? Ueberhaupt sei häufig der Bezug der Pfarreien nicht auf die Gemeinde oder Gemarkung beschränkt, worin die Pfarrei sich befinde; es finde also hier ein Verhältniß statt, was durchaus in Beziehung auf den Dienst nicht anwendbar sei. Der Geistliche in dem Orte selbst könne der Gemeinde Dienste leisten, deswegen werde er von den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen freigesprochen; die außergewöhnlichen leiste er deswegen, weil er dort Gefälle beziehe, weil die Verwendungen zu seinem eigenen Nutzen gereichen, er möge nun diese Gefälle selbst einziehen, oder durch andere einziehen lassen, die Verwendung werde zuletzt immer einen Nutzen für ihn haben, oder man müsse wenigstens annehmen, daß sie für ihn einen Nutzen hätten.

Was das Interesse des Standes selbst betreffe, so müsse er wiederholen, was schon in den frühern Verhandlungen ausgesprochen worden, daß, wenn man von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehen wolle, es viel besser sei, sie nicht in den Fall zu setzen, kleinere Gefälle von den Gemeinden einzuziehen, was für ihren Stand und für ihre Würde viel nachtheiliger sei, als wenn sie dasjenige, was sie schuldig seien, was nach einem gerechten Verhältniß ihren Besitzstand treffe, bezahlen, wie es jeder andere, und namentlich auch der Grundherr bezahle.

Was endlich die Beitragssumme selbst betreffe, so richt

sich diese nach dem größern oder kleinern Besizthum. Sei die Pfründe oder der Schuldienst klein, so sei der Betrag unbedeutend, und sei sie groß, so stiegen auch im Verhältniß die Vortheile von den Einrichtungen, zu welchen sie beitragen müssen. Er müsse dem Antrage der Commission beistimmen.

Geh. Hofrath Ecker: Es habe sich der Stand der Dinge von jener Zeit an, wo die Regierung den in Frage stehenden Gesetzworschlag der zweiten Kammer übergeben habe, bis zu dem jezigen Augenblick sehr verändert, und er halte es für Pflicht, die Kammer auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, indem er wirklich maßgebend seyn könnte.

Als dieses Gesetz vorgelegt worden, habe die Besteuerung der Geistlichen, hinsichtlich ihres Grundeigenthums bestanden, in so weit es die Congrua überstieg; allein erst vor wenigen Tagen sei ein Gesetzworschlag von der zweiten Kammer angenommen worden, wodurch die Geistlichen von allen Staats-, Grund- und Häusersteuern freigesprochen, und für sie dieselbige Art von Besteuerung eingeführt werde, welcher alle Beamte und selbst die Mitglieder der Regentenfamilie unterworfen seien. Die Steuer-capitalien, mit welchen die Geistlichen bisher beigezogen worden, seien entweder aufgehoben, oder sie ruhen wenigstens so, daß sie bei demjenigen Gesetz, das zur Berathung vorliege, nicht mehr bestehen könne.

Wie können die Geistlichen, da der Staat für sie eine ganz andere Besteuerungsart eingeführt habe, von der Gemeinde nach dem Grundfeucrcapital besteuert werden? Hiezu komme noch, daß sie jetzt gerade in die Kategorie derjenigen Beamten hinüber gezogen worden, wo wirklich eine Klassensteuer oder eine Einkommenssteuer bestehe. Neben dieser Klassensteuer können also die Geistlichen nicht

noch eine Grundsteuer von Benutzungen, die ihnen von dem Staat als Besoldungstheil zugewiesen seien, bezahlen. So wenig der Beamte nach dem Capital seiner Einkommenssteuer, wenn er Einwohner eines Orts sei, zu einem Beitrag für die Gemeindebedürfnisse beigezogen werden könne; so wenig könne der Geistliche mit seinem Capital in Anspruch genommen werden; sonst käme die Gesetzgebung hier mit sich selbst in Widerspruch; auf der einen Seite stellte sie eine neue Besteuerungsart für die Geistlichen auf, die die Grundsteuer für diese Klasse aufhebe, und auf der andern sollten die Geistlichen doch nach dieser Grundsteuer zu den Gemeindsbedürfnissen beitragen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er sehe hier keinen Widerspruch, denn die Steuercapitalien, wie sie bisher versteuert worden, seien in den Ortskatastern enthalten; es sei also das Verhältniß ihrer Besteuerung zu dem der ganzen Markung bereits herausgestellt.

Die Uebertragung der Staatssteuer aus der bisherigen Grundsteuer, in die Form einer Besoldungssteuer, betrachte er überhaupt nur als eine vorübergehende Maßregel, wie auch im Gesetzworschlag angedeutet sei. Wenn übrigens ein Staatsdiener in einer Markung Güter als Einkommensstheil besitze, so müßte er zu den Lasten allerdings beitragen, und es habe darüber auch noch nie ein Zweifel obgewaltet, denn der Fiscus habe ihn entweder zu vertreten, oder er habe es selbst zu bezahlen; es habe sich auch noch keiner geweigert, den in dieser Hinsicht von der Gemeinde geforderten Beitrag zu entrichten.

Staatsrath v. Böck h: Den allgemeinen Grundsätzen, welche der Herr Geh. Referendär v. Rüd t aufgestellt habe, lasse sich mit Grund nichts entgegenstellen, wohl aber lasse sich die Einwendung des Herrn Geh. Hofraths Ceker befeitigen, die Behauptung, daß ein Widerspruch zwischen

der allgemeinen Gesetzgebung, zwischen der Gesetzgebung für die Staatsumlagen und der für die Gemeindesteuern bestehen würde, wenn die Ortsgeistlichen zu den Gemeindefumlagen beitragen müßten. Dies sei aber nicht der Fall; der Grund, warum die Regierung darauf angetragen habe, die Geistlichen wie die Staatsdiener zu besteuern, bestehe darin, daß sie glaube, der Stand der Geistlichen und Schullehrer verdiene eine Unterstützung, und diese könne ihm auf keine Weise besser gegeben werden, als wenn man denselben temporär eines Theils der bisherigen Steuer enthebe, und dadurch zugleich eine Klage sowohl über den Druck der Steuer an sich, als über die Ungleichheit in Besteuerung der Geistlichen entferne.

Es dürfte also hier besonders darauf ankommen, ob man auch bei der Gemeindesteuer den Geistlichen und den Schullehrern eine solche Unterstützung zukommen lassen wolle, aus denselben Motiven, aus denen sie bei der Staatssteuer berücksichtigt worden seien; aus dem Motiv nämlich, daß viele Geistliche so gering stünden, daß sie kaum ihre Lebensucht hätten, daß der Stand der Schullehrer im Allgemeinen höchst drückend sei. Wenn man diese Ueberzeugung im Allgemeinen theile, so sollte man sich durch den Gedanken nicht abhalten lassen, daß eine oder die andere Pfünde keiner solchen Unterstützung bedürfe, denn man könne nicht jede einzelne Ungleichheit beseitigen. Dies sei der Punkt, worauf es hier besonders ankommen möchte, denn an der Pflicht der Geistlichen und Schullehrer, gerade zu denjenigen Ausgaben beizutragen, an denen sie wesentlich Theil nehmen, in der Eigenschaft als Gutsbesitzer, lasse sich nicht zweifeln.

Herr v. Macknig: Er glaube, daß diejenigen, die für die Befreiung der Geistlichen sprächen, im Ganzen

gegen die Geistlichkeit selbst auftreten; es sei offenbar der Beruf derselben, für ihre Beichtkinder in jeder Rücksicht zu sorgen. Er wolle nicht von den Geistlichen in den Städten sprechen, da bedürfe man derselben nicht, um im Rechnungswesen Rath zu geben, allein auf dem Lande, wo der Geistliche oft der einzige sei, der rechnen und schreiben könne, könne er vielleicht dafür sorgen, daß kein Mißbrauch geschehe, und da er nicht als Parthie gegen die Gemeinde, sondern nur gegen Einzelne erscheine, so sei es seines Erachtens ein sehr ehrenvoller Beruf für den Geistlichen, an den Kosten Theil zu nehmen, wodurch er in die Lage gesetzt werde, für seine Beichtkinder auf eine sehr vorzügliche Weise zu sorgen.

Daß die Geistlichen und Schullehrer zum Theil sehr gering besoldet seien, sei wohl außer allem Zweifel, und daß diesem Uebel vielleicht auf andere Weise abgeholfen werden möchte, sei gewiß unser allgemeiner Wunsch; wenn man dieß aber auf Kosten des Vortheils thun wolle, der der Gemeinde durch die Einmischung der Geistlichkeit, besonders in das Rechnungswesen, zugehe, so wisse er nicht, ob dieß nicht etwas zu theuer erkauft wäre.

Er stimme aus diesen Gründen nicht für ihre Befreiung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien zu sehr von den edeln und reinen Gesinnungen des Herrn Erzbischofs überzeugt, als daß Sie seine wohlwollende Absicht verkennen könnten, wenn Sie gleichwohl der Meinung des Herrn v. Müdt, v. Böckh und v. Racknitz beitreten.

Der Geldbetrag sei nicht bedeutend, allein, der moralische Nachtheil, der aus der Befreiung der Geistlichkeit hervorgehe, scheine Ihnen überwiegend zu seyn.

Staatsrath v. Böckh: Darin, daß sich die Geistlichkeit veranlaßt sehen möchten, sich in die Gemeindeangelegen-

heiten
misch
vielm
Geistli
werde

Se.
beim
auch d
vorleg

Dad
gesetzt
nungs
nur vo
zugleich
werden

Geb.
sei Wo
heißt,
demnac
entfern

Se.
beim:
Außerd
die in
müßten
Dre g
der an
Kreuzer

Geb.
Gemein
niß alle
dem G

beiten und das Rechnungswesen der Gemeinden mehr zu mischen, könne er keinen Vortheil finden; er halte es vielmehr für einen wesentlichen Nachtheil, wenn sich die Geistlichen um weltliche Dinge bekümmern, allein das werde von moralischer Wirkung seyn, wenn sie zahlen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthheim: Jeder, der zur Zahlung beigezogen werde, habe auch das Recht, sich den Stand des Gemeindevermögens vorlegen zu lassen.

Dadurch werde also der Geistliche in die Nothwendigkeit gesetzt, und ihm zur Pflicht gemacht, sich in das Rechnungswesen der Gemeinden zu mischen, wodurch er nicht nur von seinen Berufsgeschäften abgehalten, sondern auch zugleich nothwendigerweise in Streitigkeiten verwickelt werden würde.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd: Wegen dieses Uebelstandes sei Vorkehrung im Gesetze getroffen, indem es daselbst heiße, daß Bevollmächtigte erscheinen könnten, wodurch demnach Alles, was gegen den Anstand verstoßen könnte, entfernt werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthheim: Es bleibe doch immerhin die Pflicht auf ihm ruhen. Außerdem müßten Sie bemerken, daß es Pfründen gebe, die in mehreren Markungen Einnahmen beziehen. Hier müßten also auch die Geistlichen an diese verschiedenen Orte gehen, oder überall Bevollmächtigte ernennen. Auf der andern Seite gebe es Pfründen, die nicht einen Kreuzer aus der eigenen Markung beziehen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd: Wenn sie in mehreren Gemeinden theilhaftig seien, so treten sie in das Verhältniß aller übrigen Ausmärker ein. Es werde weder von dem Geistlichen noch von einem Andern verlangt, per-

önlich zu erscheinen, sondern ein Bevollmächtigter ver-
trete hier seine Rechte.

Man kam hier auf das Wort: „außerordentliche“. Ge-
meindebedürfnisse zurück, und ein Mitglied schlug vor,
statt dessen „außergewöhnliche“ zu setzen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es gebe nur Ge-
meindebedürfnisse, und diese seien gemeint, und auf diese
sei das ganze Gesetz basirt. Uneigentliche Bedürfnisse wür-
den sie deswegen genannt, weil sie nicht unter den ge-
wöhnlichen Gemeindebedürfnissen bezeichnet seien. Daß in
der Declaration diese Bezeichnung stehe, komme daher,
weil sie aus einem frühern provisorischen Entwurfe ge-
nommen worden; da aber kein Mensch daran zweifeln
könne, so könnte dieser Ausdruck wohl beibehalten werden.
Uebrigens müsse er noch eine kleine Verbesserung vor-
schlagen: Eigentliche Feldwege habe nämlich der Guts-
besitzer zu machen; diese seien kein Gegenstand eines Ge-
meindebedürfnisses, sondern lediglich Communicationswege.

In Bezug auf den folgenden Satz müsse er bemerken,
daß der Ausdruck „Unterhaltung der Wege etc.“ zu enge sei.

Hauptreparaturen seien es nur dann, wenn ein Weg
lange nicht verbessert, oder durch eine Ueberschwemmung etc.
so verdorben würde, daß er einer starken Ausbesserung
bedürfe; allein der jährliche Unterhalt werde damit nicht
ausgesprochen, und wenn je dieser Beisatz gemacht werden
sollte, so würde er den Verbesserungsvorschlag machen,
zu sagen: „Für Anlage neuer Communicationswege oder
für Unterhaltung bestehender.“

Hierauf wurde die Discussion geschlossen, und der An-
trag des Herrn Erzbischofs, auf Freilassung der Geist-
lichen, durch Stimmenmehrheit verworfen, dagegen der
Art. 2. des Gesetzes, mit der Verwandlung des Wortes

»uneigentliche« in »außergewöhnliche«, so wie der Verbesserungsvorschlag des Herrn Staatsraths Winter angenommen.

Die Sitzung wurde sodann aufgehoben, und die nächste auf morgen anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

ver
Ge
vor
Ge
dies
wür
a ge
af in
aber
e ge
eifell
rden
vor
Huts
Ge
wege
refen
e sei
Wes
ig re
erund
nicht
erden
chen
oder
Mr
Heiß
n der
Bord

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Beilage Ziffer 85.

Commissionsbericht

über

den Aufwand des Kriegsministeriums.

Erstattet von dem Frhrn. v. Racknitz.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Budgetscommission erhielt ich als deren Mitglied den ehrenvollen Auftrag über den jährlichen Bedarf des Großherzogl. Kriegsministeriums und dessen Branchen während der Budgetperiode vom 1. Juni 1828 — 1830 zu berichten.

Nachdem uns von der zweiten Kammer vorliegender Commissionsbericht, der nicht nur sehr erschöpfend jede einzelne Position durchgeht, sondern auch die Zweckmäßigkeit aller und jeder Verwendungen zur Evidenz darthut, und zeigt, daß bei dem hohen Kriegsministerium nirgends von Einschränkungen die Rede sein kann, so lange der Stand keine Aenderung erleidet, daß wir vielmehr durchgehends Ursache haben, die musterhafte Sparsamkeit, Eintheilung, Ordnung und Pünktlichkeit desselben gebührend anzuerkennen, ist es kaum möglich, etwas weiters zu thun, als das bereits

Gesam
im J
Erklä
Da
te, J
missa
aufzu
sonder
um n
sition
De
ginnt
welche
sichtlic
legt si
aufme
Zahl
eine
schens
Unse
das
Dienst
Beurlo
Zehlen
Rac
1) f
2)
und 51
Wi
1,200
aber ha

Gesagte zu wiederholen, und eine hohe Versammlung im Namen Ihrer Commission aufzufordern, sich der Erklärung der zweiten Kammer anzuschließen.

Da ich durch diese große Kürze aber besürchten mußte, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zu mißfallen, so will ich es versuchen, solche Gegenstände aufzufinden, welche in vorliegendem Berichte nicht besonders herausgehoben, und doch wichtig genug sind, um nicht übergangen zu werden, will alle andere Positionen aber nur kürzlich berühren.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer beginnt damit, uns an die Verbindlichkeiten zu erinnern, welche dem Großherzogthum nach der Bundesacte rücksichtlich der Anzahl des zu haltenden Militärs auferlegt sind, und macht uns hierdurch zuvörderst darauf aufmerksam, daß wir nicht auf die Minderung der Zahl unseres Wehrstandes antragen dürfen, wenn auch eine hierdurch zu erzielende Ersparniß es sonst wünschenswerth machte.

Unser activer Stand ist nach dem Militäretat für das Großherzogthum durch alle Waffengattungen im Dienst sich befindlicher Truppen

6,094 Mann	
Beurlaubte	5,981 „
Sehlende	358 „
Zusammen	12,533 Mann

Nach der Bundesacte sollen wir aber halten:

Im Friedensstand

1) für das active Herr 10,000 Mann

2) die Cadres 279 „

und 51 Pferde.

Wir besitzen mithin für den Augenblick ungefähr 1,200 Mann mehr, als die Vorschrift heischt; dafür aber haben wir die besagten Cadres nicht, deren Unter-

halt weit kostspieliger ist, weil sie bloß aus Chargen bestehen, die nebst höherer Gage und Löhnung nicht beurlaubt werden können, und die wir aber, sobald wir ihrer bedürfen, aus den gedienten Leuten des ganzen Corps herausziehen, eine Einrichtung, welcher wir die Ersparniß von circa 92,000 fl. verdanken.

Die Frage, ob das Großherzogliche Kriegsministerium die von demselben gemachten Anforderungen durchaus nöthig habe, oder ob eine Herabsetzung zu begründen sei,

beantwortet der Herr Berichterstatter der Commission der zweiten Kammer schmerzlich.

Er nimmt den 1825 genehmigten Bedarf vom Jahre 1821/26 zur Basis, in der Voraussetzung, daß die wiederholte Genehmigung bei den hohen Kammern wohl keinem Anstande unterliege, und geht dann auf die einzelnen Positionen über.

Für die drei folgenden Budgetjahre wird jährlich verlangt:

1) Für Gage und Löhnung	895,471	24
2) Massengelder	109,574	37
3) Brod und Verpflegung	128,598	8 1/2
4) Fourageverpflegung	177,423	34 1/2
5) Casernirungskosten	75,491	25 1/2
6) Medicinkosten	15,749	—
7) Hospitalkosten	19,099	48
8) Montirungskosten	118,416	27 1/2
9) Remontirungskosten	25,633	46 1/2
10) Armirung, Sattelzeug und Zuggeschirr	23,175	31 1/2
11) Besondere Fonds	117,938	14
12) Extrakosten	492	20
Summe	1,706,844	16 1/2

De
lich
Dem
herzo
mind
entste
fürzu
wird
pagni
zweit
hindu
als d
deute
segt,
aufwo
durch
ad
Ihnen
ad
ministr
und n
specie
liegen
ad 3
lichen
specie
Hie
forder
Für
Kerne
Korn
Gerste
1828

Der Verbrauch in den letzten Jahren war aber jährlich im Ganzen durchschnittsweise . . . 1,616,597 36 Demzufolge fanden sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog bewogen, obige Anforderung auf 1,655,000 fl. zu mindern, wodurch nun ein Ausfall von 51,844 16½ entsteht, dessen Deckung aber nicht sowohl durch Abkürzung der Herbstmanövers, als dadurch bewerkstelligt wird, daß bei den Manövern statt 120 Mann per Compagnie nur 100 einberufen werden, und daß von dem zweiten und vierten Infanterieregimente fünf Monate hindurch 16 Mann per Compagnie mehr beurlaubt sind, als der Etat vorschreibt. Daß diese scheinbar unbedeutende Ersparniß uns eine so ansehnliche Summe ersetzt, erklärt sich leicht, weil sie sich nicht auf den Minderaufwand rücksichtlich der Löhnung beschränkt, sondern durch alle Ausgabspostitionen durchläuft.

ad 1. Gage und Löhnung. Hierüber weiß ich Ihnen nichts zu bemerken.

ad 2. Massengelder. Diese sind zur innern Administration der Regimenter und Branchen bestimmt, und werden sowohl in dem Etat als in den Rechnungen speciell nachgewiesen. Beide benannte Positionen unterliegen demnach keiner Beanstandung.

ad 3. Brod und Verpflegung. Für die sämtlichen Truppen gebrauchen wir 1,938,085 Portionen (in specie in Karlsruhe 768,930).

Hierzu ist wegen der vorgeschriebenen Mischung erforderlich:

Für Karlsruhe	
Kernen	5,126½ Malter.
Korn	1,281½ "
Gerste	1,281½ "

Für die auswärtigen Garnisonen:

Kernen	5,846 Malter.
Korn	2,923 „
Gerste	2,923 „

Ersteres, nämlich für Karlsruhe, wird auf den herrschaftlichen Speichern gefaßt, von der Militairbäckerei verbacken; eine um so nützlichere Einrichtung, weil, wenn auch der Kriegscasse kein unmittelbarer Gewinn hieraus hervorgeht, die Domainen doch durch den regelmäßigen Absatz und durch einen wahrscheinlich etwas höhern Preis, als er bei öffentlichen Versteigerungen erzielt würde, einen Vortheil haben, der beim Einkauf der Früchte von Privaten der Kriegscasse dennoch entginge.

Sollten sich Mittel auffinden lassen, auch die fern von der Residenz stationirten Truppen auf gleiche Weise zu versorgen, und die ihnen nöthigen Früchte von den Herrschaftsspeichern zu nehmen, so könnte es nur vortheilhaft seyn

Inzwischen berührt Ihre Commission dieses, ohne sich einen Antrag darüber zu erlauben, weil hierbei Localverhältnisse bestehen, die ihr fremd sind.

ad 4. Fourage-Verpflegung. Deren bedürfen wir täglich	1,678 Rationen.
und mithin jährlich	612,470 „
Diese theilen sich in leichte	513,190 „
und schwere	99,280 „
	<hr/>
	612,470 „

Zu ihrer Abgabe sind erforderlich;

Haber	31,864 ½ Malter.
Heu	63,232 ½ Centner
Stroh	153,117 ½ Bund.

Alles dieß hat der Staat selbst entweder gar nicht oder in so geringer Quantität, daß die Domainenverwaltungen es nicht abgeben können. Auch sind die Accorde so billig, daß ein weiteres Herunterdrücken derselben kaum zu wünschen wäre, weil sie sonst zu häufig den Ruin der Lieferanten nach sich ziehen möchten.

ad 5. Casernirungs-

ad 6. Medicin-

ad 7. Hospital-Kosten.

Ueber diese drei Positionen weiß ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochzuverehrendste Herrn! gar nichts zu sagen. Die in allen Theilen dieser Verwaltung herrschende Pünktlichkeit und Ordnung findet auch hier Statt.

Die zweite Kammer hat sie vor uns schon anerkannt, und so gehe ich

ad 8. zu den Montirungskosten über. Hier muß ich der mit den später zu erwähnenden Stückgießerei verbundenen Werkstätten erwähnen, über die ich mich dann zugleich aussprechen werde.

Wir können mit Zuversicht uns der angenehmen Hoffnung hingeben, daß durch die bessern Stoffe und die pünktlichere Fabrication aller und jeder Montirungsstücke schon in wenigen Jahren deren längere Dauer merkbar wird, und uns entweder eine Ersparniß durch Minderaufwand oder durch Mehrung der Vorräthe zusichert.

Daß hier aber nicht allein die Werkstätten, unter denen ich namentlich auf die ärarische Schneiderei Ettlinsgen aufmerksam mache, welche sich größtentheils durch ihre Arbeit erhält, wirken, daß wir vielmehr den zweckmäßigen Anordnungen es verdanken, daß unsere Truppen besser, dauerhafter und nicht theurer als sonst ge-

kleidet sind, und daß sogar durch ihre Einrichtung, Gewerbe und Industrie sich heben, die Fabrikate sich wesentlich verbessern, das geht aus einem Beispiele hervor.

Das inländische Leder war früher so schlecht, daß es nur zu unserm größten Nachtheile für das Militär verwendet werden konnte.

Es wurde daher einmal eine Quantität in Mainz erkaufte, von ganz vorzüglicher Qualität und zu billigen Preisen.

Die von diesem erkaufte Leder den inländischen Fabrikanten geschickte Muster und die Aufforderung, gleiche Waare zu liefern, um nicht gezwungen zu seyn, das Geld ins Ausland zu schicken, bezweckte, daß jetzt unser badisches Fabrikat in jeder Rücksicht dem fremden gleichkommt, daß den Innländern der Verdienst bleibt, und daß wir in unserm Vaterlande schönes, dauerhaftes Leder kaufen, solches, statt es wie früher aus der Ferne zu holen, wir nun dahin schicken können.

Es wären noch mehrere Beispiele der Art anzuführen, doch reicht dieses einzige hin, um zu zeigen, daß es durchaus nicht zu rathen ist, die inländischen Fabrikanten allein zur Anschaffung der Requisiten zu benutzen, daß vielmehr sie selbst es wünschen müssen, fremdes Wissen in unser Vaterland verpflanzt zu sehen, und hierdurch neue Aufforderung zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe zu erhalten.

ad 9. Remontirungscasse. Sie ist, wie alle früher berührte, in schönster Ordnung, und hat seit einigen Jahren den wesentlichen Vortheil für das Land, daß sie nicht, wie früher, durch erkaufte ausländische Pferde sich erschöpft, sondern nur auf Ankauf von badischen, im Inland gezogenen Thieren sich beschränkt:

eine
aus
Pfer
befin
Es
die
im v
verbr
weni
gesch
Es
welch
doch
In
blick
mit g
erwäh
müsse
geeign
ein
stellt
Zeit
ter fr
rer fe
für d
Di
der P
Erach
in m
zende
diese
daß s
unser

eine Einrichtung, bei welcher sich unsere Cavallerie durchaus nicht schlechter, und die Theile Badens, in welchen Pferdezucht getrieben wird, weit besser als früher sich befinden.

Es ist zwar wahr, daß unsere Landpferde nicht, wie die von den Bauern im Württembergischen gezogenen, im vierten Jahre schon gebraucht werden können, ohne verdorben zu werden, und daß deshalb die Remonte wenigstens bis nach zurückgelegtem fünften Jahre sehr geschont werden muß.

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß durch die Zeit, welche man diese Pferde gar nicht gebrauchen kann, und doch füttert und wartet, sie sehr theuer werden.

Inzwischen glaubt Ihre Commission dennoch in Hinblick auf die mehrfachen anderweitigen Vortheile nur mit großem Beifall des Remonte-Einkaufes im Inlande erwähnen, den Wunsch aber zugleich aussprechen zu müssen, daß bei den vielen in unserm Lande zur Weide geeigneten Localen einmal eine Probe gemacht, und ein Theil der Remonte, statt sogleich in den Stall gestellt und wie bisher behandelt zu werden, von der Zeit des Ankaufs an wenigstens bis zum nächsten Winter frei auf solch einer Weide gelassen, und etwa zu ihrer fernern Ausbildung mit 1 Vierling Haber per Tag für das Stück gesütert werde.

Die Schwierigkeiten der Wartung sowohl in Betreff der Pflege als der Fütterung dieser Thiere darf meines Erachtens uns hier von einer Probe nicht abhalten, die in mehreren unserer Nachbarstaaten schon mit so glänzendem Erfolg gemacht worden ist. Könnten wir durch diese Einrichtung es bei unserer Remonte dahin bringen, daß sie in dem Grade von längerer Dauer wäre, als es unsere Montirung durch die eigene Fabrication unläng-

bar wird, so dürfte ein Versuch der Art, den möglichen Schaden und Gewinn mit einander vergleichen, schwerlich zu widerlegen seyn.

Sollte es übrigens auch nicht beliebt werden, Weiden zu diesem Zwecke zu bestimmen, so lohnte es sich doch wohl der Mühe, mit einigen Stücken, deren Wartung man an Privaten in der Umgegend verpachten könnte, einen Versuch zu machen.

Der Vergleich mit den gleichzeitig gekauften andern Reparaturen wird dann zeigen, welcher pecuniäre Vortheil und welcher Nutzen für die Pferde selbst daraus hervorgeht, und könnte nach einigen Versuchen zum Maßstabe, entweder zu Aufhebung oder zu Vergrößerung solch einer Anstalt dienen.

ad 10. Armirung, Sattelzeuge und Zuggeschirr. Hierin leisten die Werkstätten eigentlich am meisten.

Alles, die blanken Waffen und Gewehre und Pistolen ausgenommen, werden darin gefertigt; die ersteren erhalten wir um so billige Preise aus dem Auslande, daß deren Fabrikation uns unfehlbar höher kommen würde, und es wäre daher, um so mehr da unser Bedarf ein Etablissement der Art nicht beschäftigen könnte, es möchte auch noch so klein seyn, unzweckmäßig, diese nicht auch fernerhin aus dem Auslande beziehen zu wollen.

Die Gewehre aber und die Pistolen, welche wir, so lange die Fabrik des Herrn v. Eichthal bestand, in vorzüglicher Güte, in ganz gleichem Caliber und in jeder Rücksicht so gearbeitet erhielten, wie man es nur in wenigen Staaten findet, diese sollten wir doch wohl selbst fertigen, sollten zu den bereits bestehenden Werkstätten auch noch eine zu diesem Zwecke hinzufügen, die nicht

Kostsp
wäre
würde
obigen
Eicht
versch
für in
Da
Ausn
der M
Da
in der
einzel
nunge
ad
ad
angen
Ich
Comm
gefunt
Für
sind 1
thig a
mission
auch
anstam
Ueb
Lehrer
bedarf
ligkeit
det w
Der
Lupem

kostspielig, nicht ausgedehnt, wohl aber groß genug wäre, um unsern Bedarf liefern zu können. Hierdurch würde es uns leicht, wieder die völlige Gleichheit in alle obigen Waffenstücke zu bringen, wie wir sie aus der Eichthalschen Fabrik erhielten, und uns den Vortheil zu verschaffen, nebst der besten Qualität auch das Geld dafür im Land zu behalten.

Das Sattelzeug wird sämmtlich hier gefertigt, mit Ausnahme der Böcke zum Dragonerreitzeug, welche aus der Nähe kommen.

Das Zuggeschirr nebst Beschläg machen die Dupriers in den Werkstätten. Die gute schöne Arbeit zeigt jedes einzelne Stück, die billigen Preise gehen aus den Rechnungen hervor.

ad 11. Besondere Fonds.

ad 12. Extrakosten. Diese zwei Positionen liegen angenommen von der zweiten Kammer vor.

Ich übergebe sie deßhalb und bemerke nur, daß Ihre Commission keinen Punkt der Beanstandung in ihnen gefunden hat.

Für die Exercierplätze zu Mannheim und Bruchsal sind 1365 fl. bereits von der zweiten Kammer als nöthig anerkannt. Ich glaube daher Namens Ihrer Commission, Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! auch hier bitten zu dürfen, diese Position nicht zu beanstanden.

Ueber die Pensionen für die aus Rußland zurückgekehrten größtentheils invaliden Soldaten mit 12,680 fl. bedarf wohl keiner Bemerkung. Niemand wird die Billigkeit dieser Positon verkennen, niemand sie beanstanden wissen wollen.

Der Beitrag zum Unterhalt, der Bundesfestungen Luxemburg und Mainz ist eine nicht von uns zu be-

gutachtende Position, ich übergehe sie mithin, und gehe, nachdem ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über den Militäretat und das darauf Bezug habende Rechnungswesen berichtet habe, zu der Massengeldercasse über.

Aus dieser Casse sollen alle Ausgaben für diejenigen Gegenstände gedeckt werden, die von mehr als dreijähriger Dauer sind, weil die kurz vergänglichen Sachen der laufenden Kriegscasse zur Last fallen, deshalb kommen auch alle Remanets letztern, nach dem Schluß des Rechnungsjahrs, der Massengeldercasse zu gut, und diese muß namentlich die Requisitionen anschaffen, den Cassernirungsfond, den Hospitalfond, den Montirungsfond, den Remontirungsfond und alle Fonds für Sachen, die ihrer längern Dauer nach, hierher gehören, bilden. Diese Casse ist es auch, welche zu Erbauung der Militärgebäude in Anspruch genommen wird.

Ihr liegt ob, die Bauausgaben zu bestreiten, weshalb ihr auch die Einnahme von den etwa verkauft werdenden Militärgebäuden angehört. So wurde auch ihr das Geld zu Erbauung der Stückgießerei und der damit verbundenen, schon oben erwähnten Werkstätten genommen, ein Institut, welches ich mir näher zu berühren erlaube, da es in unserm Vaterlande noch nicht so bekannt ist, als es dasselbe verdient.

So lange die Stückgießerei in Mannheim war, mußte stets eine Compagnie Artillerie dort liegen, die entweder einer besondern Unterrichtsanstalt bedurfte, oder mit ihren hier garnisonirenden Waffengefährten nicht gleichen Schritt halten konnten.

Die vielen bei einer Stückgießerei unentbehrlichen Handwerker mußte man durch welche aus der Stadt ersetzen, die theuer und nicht immer gut waren.

Be
muß
werde
währe
die h

Die
berei
Hie
geord
sonale
zur S

Die
keine
über,
stüut

Der
des
Sieße
Leute
durch

Sel
mehrt
ihre
kehren
beque
Leben

vorzü
durch
ven i
ten, i

verbü
Es
len, u

Bei jedem Fuß, bei Visitationen, bei Examen &c. mußte das Aufsichtspersonale nach Mannheim geschickt werden, und dieß machte häufige, bedeutende Unkosten, während die Bildung der dort stationirten Leute gegen die hiesigen stets zurück blieb.

Diese Uebelstände veranlaßten die Verlegung der Gießerei hierher.

Hier ist unsere Artillerie vereinigt, der Unterricht ist geordnet und concentrirt, die Reisen des Aufsichtspersonals nach Mannheim hören auf, und der Gießerei zur Seite konnte man die nöthigen Werkstätte anlegen.

Die momentane Ausgabe für dieselbe kommt auf gar keine Weise in Betracht, dem großen Vortheil gegenüber, welchen das Land schon jetzt durch besagtes Institut gewinnt und täglich mehr empfinden wird.

Der kräftigen Einwirkungen unseres gnädigsten Landesherrn verdanken wir, daß die Vorsteher besagter Gießerei und ihre Werkstätten die darin arbeitenden Leute soweit in ihren Geschäften bringen, wie sie sonst durchgehends beinahe vergebens suchen.

Sehr guter Unterricht in allem, was ihnen fruchtet, mehrt ihre Capacität und auch den Eifer, und wenn ihre Dienstzeit aus ist, und sie in ihre Heimath zurückkehren, werden sie gewöhnlich dieser Dienstzeit ihren bequemen Unterhalt, das Glück ihres ganzen künftigen Lebens verdanken. Im Lande mehren sich dadurch die vorzüglichen Handwerker, und wir haben die Freude, durch diese Einrichtung zugleich alles, was für die Truppen in ihr gefertigt wird, in einer Qualität zu erhalten, die im Durchschnitt uns eine längere Dauerzeit verbürgt.

Es bedarf hier keiner Auseinandersetzung durch Zahlen, um die Vortheile des Gesagten auszuweisen. Sehr

leicht ist zu erachten, daß diese längere Dauer allein hinreicht, mehr als die Zinsen des Capitals zu decken, welches zur Errichtung besagter Gebäude erforderlich war. Wissen wir nun weiter, daß sich unsere Arbeit nicht auf das Inland beschränkt, daß wir namentlich nach Mainz und Luxemburg etliche 80 Geschütze liefern, daß wir Glocken gießen, sehen wir aus den Bestellungen, in welchem Credit dieses Etablissement jetzt schon in seinem Entstehen, auch im Auslande steht, so bleibt uns kein Zweifel übrig, daß es nicht in wenig Jahren ganz durch sich selbst fortleben, seine Errichtungskosten abgezahlt habe, und dann rentiren statt Kosten werde. Mehr über diesen Gegenstand, dessen weise Einrichtung und vielfacher Nutzen wohl bei anderer Gelegenheit einer genauern Erwägung verdiente, erlaube ich mir hier nicht zu sagen.

Ich wiederhole vielmehr Namens Ihrer Commission, daß die für den Bedarf des hohen Kriegsministeriums geforderte Summe von 1,668,476 fl. zu genehmigen sey.

Unterbeilage zu Ziffer 86.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden r. r. haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die aus der Jagd und Forsthoheit entsprungene Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den

Beförsterungs- und Huthkosten und die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind vom 1ten Juni 1828 an aufgehoben, sie mögen in die Staatscasse oder in die Cassen der Ständes- und Grundherrschaften, von Landesfürstlichen oder Ständes- und Grundherrlichen Dienern als Besoldungstheile bezogen worden seyn.

Art. 2.

Die Waldeigenthümer haben für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen, die zur Jagd und Forstpolizei Berechtigten sind schuldig, den mit der Ausübung derselben verbundenen Aufwand zu bestreiten, die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten haben alle, mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Lasten zu tragen.

Art. 3.

Wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit berechtigt ist, hat die Forst- und Jagdfrevel-Strafen zu beziehen. Alle Vorschriften und Observanzen, nach welchen sie von andern Personen, als den zur Gerichtsbarkeit berechtigten, bezogen werden, sind aufgehoben.

Art. 4.

Als Entschädigung für die Kosten, welche die unmittelbare Beförderung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen veranlaßt, wird von diesen eine jährliche Steuer von zwanzigtausend Gulden in den Jahren 1828, 1829 und 1830 erhoben, die nach dem Steuercapital derselben umgelegt und mit der übrigen Staatssteuer eingezogen werden soll.

Art. 5.

Nur von den in der Anlage namentlich erwähnten Geschäften sind die tarordnungsmäßigen Diäten von den Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen, deren Waldungen von Landesfürstlichen oder von Standes- und Grundherrlichen Dienern unmittelbar befördert werden.

Art. 6.

Die Standes- und Grundherren erhalten für die ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entgehenden Gefälle, mit Ausnahme der Beiträge zu den Huthkosten der Waldungen, sodann für die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forstdiener, eine jährliche Entschädigungsrente, die nach einem zehnjährigen Durchschnitt des wirklichen reinen Ertrags der Jahre 1815 bis 1827, wenn vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet werden soll. Die Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, werden nach den Steuerperäquationspreisen in Anschlag gebracht.

Die Entschädigungsrente kann von dem Staat gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags zu jeder Zeit abgelöst werden. Die Bezieger können die Ablösung gleichfalls fordern. Von der einen wie von der andern Seite muß eine halbjährige Auffündigung vorgehen.

Art. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über die Aufhebung der alten Abgaben, ist auch auf diejenigen Abgaben anwendbar, welche durch Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben erklärt werden.

V o r s c h r i f t

in welchen Fällen der Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen Diäten anzusetzen berechtigt sind.

Die Forstmeister sind zum Diätenbezug ermächtigt,

I. Für folgende gewöhnliche Verrichtungen :

- 1) von Brandholzanweisungen über 70 Klafter, und von Stammholzanweisungen über 2000 Kubikfuß.
- 2) Von Aeckerichsbereitungen, es mag über die Nutzung des Aeckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Saamens Bestimmung getroffen werden.
- 3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

II. Für folgende außergewöhnliche Geschäfte:

- 1) Grenzberichtigungen.
- 2) Waldtaxationen, Abtheilungen, Loskauf von Dienstbarkeiten.
- 3) Localaugenschein in Fällen, wo die Natur des Waldes verändert werden soll.
- 4) Augenschein nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Die Revierförster haben in folgenden Fällen Diäten anzusprechen:

- 1) von Brandholzanweisungen über 20 Klafter, und von Stammholzanweisungen über 300 Kubikfuß.
- 2) Für das Abzählen des Brandholzes und das Vermessen des Stammholzes.
- 3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-

Nuß- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

- 4) Für das Anweisen der Laub-, Waid- und Lebzholzdistricte und das Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge.
- 5) Für die Besorgung der genehmigten Culturen.
- 6) Im Fall der Anwohnung bei denjenigen Geschäften, für welche der Forstmeister Diäten zu beziehen berechtigt ist.

Vorstehenden Gesetzborschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe, am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident,
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm,
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 87.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, der treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung folgende, seit dem letzten Landtag provisorisch

ergangene Gesetze zur angemessenen Berathung vorlegen zu lassen.

- 1) Das Gesetz vom 12. Jänner 1826, die Aufhebung der Confiscationsstrafe bei Zollvergehen betreffend.
- 2) Das Gesetz vom 22. Juni 1826, die Bestrafung der Accis- und Ohngeldsdefraudationen betreffend.
- 3) Das Gesetz vom 17. Octbr. 1826, sammt der erläuternden Verordnung vom 15. Septbr. 1827, die Bestrafung der Defraudation des Weineingangszolles betreffend; endlich
- 4) das Gesetz vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren von dem Straßengeld betreffend.

Die zweite Kammer hat alle diese Gesetze mit gebührender Sorgfalt geprüft und ihnen in heutiger Sitzung sammt und sonders ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Wir ermangeln nicht, dieß in schuldiger Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Eurer Königl. Hoheit zu bringen.

Karlsruhe, am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Solly.

Die Secretäre:

N. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 88.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir in tiefster Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung, hinsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstapen erlassenen Verordnungen, zur Beurkundung des ihr durch die Verfassungsurkunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, in heutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte: daß es Eurer Königlichen Hoheit allergnädigst gefallen möge, diesen Beschluß durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Karlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

A u s z u g

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 7. Mai 1828.

Auf den Bericht der Budgetcommission, über die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weitem Verordnungen vom 22. Mai und 9. October 1826, in Betreff der Hundstapen, wurde

B e s c h l o s s e n :

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 89.

Commissionsbericht

über die Motion wegen Ausübung des Salzmonopols.

Erstattet von dem Geh. Hofrath Eker.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Die Motion, welche der Frhr. v. Racknitz am 2ten Mai, in der 16ten Sitzung, dieser hohen Kammer anzeigte, und mit ihrer Bewilligung sogleich begründete, wurde unterstützt und einer Commission zur Begutachtung zugewiesen. Sie hat vorzüglich die Herabsetzung des Salzpreises und das damit in Verbindung stehende Monopol des Salzverschleißes zum Gegenstand. In dem hohen Salzpreis, in dem Salzmonopol, soll der vorzügliche Grund der Demoralisirung eines großen Theils der, den Orten, wo Salz gewonnen wird, näher liegenden Landbewohner zu suchen seyn. Durch den hohen Salzpreis und die Aussicht zum reichen Gewinn würden die Leute zum Schmuggelhandel verleitet; die Schmuggelerei würde ins Große getrieben; ganze Bänder zögen auf denselben aus. Die Glieder dieser Bänder verwilderten zu einem hohen Grade, daß sie als Nebengewerbe die Leute anfielen, beraubten und plünderten. In jenen Gegenden getraute sich nicht leicht Jemand

über Feld zu gehen; ihr Werk trieben die Schmuggler täglich eifriger, täglich raffinirter, sie würden so immer unmoralischer, an Müßiggang gewöhnt, unfähig zu ihren frühern Geschäften zurückzukehren, Gauner, und als eine bleibende Last für den Staat füllten sie die Zwangs- und Arbeitshäuser; die aus diesen Entlassenen brandschatzten als Bettler und Landstreicher ihr ganzes Leben durch die arbeitende Classe. Doch Sie haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! das mit lebhaften Farben gezeichnete Bild schon in der vorgetragenen Begründung der Motion, in seiner ganzen Ausdehnung erblickt. Ihre Commission hat es näher betrachtet und mich entbunden, es in seiner ganzen Gräßlichkeit nachzuzeichnen. Auch darf ich nur noch mit wenigen Worten andeuten, daß in der Begründung der Motion die Volksbildung für ein unwirksames Mittel, die Leute tugendhafter zu machen, erklärt, Gewaltmaßregeln nur als Palliative gegen den Schmuggelhandel anerkannt werden, diesen nur auf eine kürzere Zeit unterdrücken, mit vielen Kosten verbunden sind, und ihre Wirkung in dem Augenblick verlieren, wo sie nothwendigerweise wieder aufhören müssen. In der Motion werden drei Wege angegeben, wie die Schleichhändler von ihrem Gewerbe abgehalten und zu einem geregelten Leben zurückgeführt, zu brauchbaren Staatsbürgern, zu treuen, gehorsamen Unterthanen gemacht werden können, Mitteln, die nach dem Antragsteller um so wirksamer gegen dieses Gewerbe seyn müssen, als Schleichhändler sich denselben nicht entziehen können.

Das erste ist, in einem Lande, das die Vorsehung mit reichen Salzvorräthen gesegnet hat, Heruntersetzung des Salzpreises in dem Maße, daß er höchstens um $\frac{1}{2}$ fr. per Pfund den Preis des Wimpfener Salzes

übersteige, und nebst dieser Herabsetzung, allgemeine Erlaubniß für jeden Badener zum freien Salzhandel.

Sollte hierdurch die Einnahme für das Salz, auf die man rechnet, zu sehr geschmälert werden, mithin dieser Vorschlag unausführbar seyn, so geht der zweite auf die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das auf die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 fr. gerechnet, durch welches, wenn auf den Kopf 10 Pfund gerechnet würden, die nöthigen Einnahmen ungefähr gedeckt seyn möchten. Das übrige Salz sollte frei verkäuflich seyn, und der Preis auf 2 fr. herabgesetzt werden.

Der dritte Vorschlag geht dahin: die Betriebe der beiden Salzwerke an Privaten zu verpachten, diesen auf irgend eine Art einen bestimmten Absatz zu garantiren, die Einfuhr des fremden Menschensalzes aber nicht, wie bisher, ganz zu verbieten, sondern, so wie das Viehsalz, mit einem halben Kreuzer Eingangszoll zu belegen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! die die Begründung der Motion reiflich erwog, beehrte mich mit dem Auftrage, Ihnen ihre Bemerkungen und Ansichten vorzutragen.

Die edle Absicht des Antragstellers ist nicht zu verkennen, er möchte dem in seiner Gegend immer mehr um sich greifenden Uebel des Schleichhandels, das der Moralität der Bewohner immer tiefere Wunden schlägt, einen mächtigen Damm entgegen setzen; er möchte ein Naturproduct, das zu den ersten Bedürfnissen des Lebens gehört, das auch für mehrere unserer Haushühner unentbehrlich ist, vorzüglich den armen Landbewohnern um einen leichtern Preis verschaffen. Daß er in seinem lobenswürdigen Eifer ein Gemälde des Elends, das in seiner Umgegend herrscht, die Farben hie und

da ein bißchen stark aufträgt, daß er in den indirecten Abgaben die Ursache erblickt, warum unsere, auf einem ziemlich hohen Grad der Vollkommenheit stehenden Bildungsanstalten nicht so vortheilhaft auf die Moralität der Einzelnen einwirken, weil durch sie die Redlichkeit jedes Einzelnen ununterbrochen auf die Probe gestellt werde, und diese Probe freiwillig beinahe Niemand bestehe; wer mag es ihm zur Beförderung seines Zweckes verargen? Lenkt er doch selbst ein, und will, weil man der großen Einnahme der indirecten Steuern nicht mit einmal entbehren kann, sich ja damit begnügen, auszumitteln, welche indirecte Steuern am nachtheiligsten insultiren, wie man den moralischen Nachtheil wenigstens mindern, den Unterthanen vor den schädlichsten Einflüssen der Art möglichst sichern kann. Zu den nachtheiligsten Steuern scheint die Begründung der Motion die Salzsteuer zu zählen.

Es ist hier der Ort nicht, in die Würdigung alles dessen, was über, gegen und für die indirecten Steuern, einem sehr vieldeutigen Wort, geschrieben worden ist, einzugehen; Manches, was über ihre Ungleichheit, über ihre Bedrückung der Armen, ihren unverhältnißmäßig kostspieligen Bezug, der oft mit drückenden Untersuchungen und Placereien verknüpft seyn muß, über ihre Einwirkung auf Moralität, indem sie den Volkscharakter verschlechtern, anführt, mag Wahres enthalten. Allein von jeher mußten aller, von den theoretischen Finanziers, v. Krönke, Lips, Behr, Eschenmaier, Jouy, Destutt de Tracy, v. Kotzeb und andern, mit vieler Eruade vorgetragene Gründe die practischen Finanzmänner, die Finanzminister mehr auf die Verteidiger der indirecten Steuer, auf Sonnenfels, Adam Smith, Krehl, Benzenberg, Sanilh, der eine Geschichte des

öffentlichen Einkommens schrieb, hören, und indirecte Steuern beibehalten werden. Sie bestehen in dem höchst constitutionellen England, bestanden in dem republikanischen Frankreich, und bestehen in dem nach der Charte constitutionellen, sind in unsern freien deutschen Bundesstädten einheimisch, sind auch aus der Schweiz und aus dem constitutionellen, immer als Prototyp vorschwebenden America nicht verbannt, und werden wohl auch in unserm Vaterlande nicht aufgehoben werden können, wenn man unsern Landmann durch directe Steuern nicht immer ärger drücken, oder richtiger ganz erdrücken will.

Daß die auf dem Salz lastende indirecte Steuer die nachtheiligste von allen sei, dürfte wohl schwerlich erwiesen werden können. Manche ihr in der Motion zur Last gelegten Vorwürfe sind nur local; alle weitem Vorwürfe, die den übrigen indirecten Steuern gemacht werden, treffen auch sie. Schleichhändler gibt es überall, wo es Bölle gibt, Defraudanten, wo Accise besteht, und doch behält man die Bölle bei, zieht die Accise ein.

Daß Schleichhandel die Menschen schlechter, zu noch größern Missethaten aufgelegt machen, eine Bildungsschule für Räuber sei, haben jene Gesetzgeber, die auf den hartnäckigen, wiederholten Schleichhandel Criminalstrafen, namentlich auf das wiederholte Salzeinschwärzen in Frankreich die Galeerenstrafe setzten, wohl eingesehen, aber auch dadurch dieses so nachtheilige Gewerbe nicht unterdrücken können. Eine andere Frage ist es freilich, ob man die Besteuerung des Salzes, den Salzpreis in einem Lande, wo die Natur große Schätze dieses Lebensbedürfnisses unter der Erde angehäuft hat, nicht mindern sollte? Denn von gänzlicher Aufhebung der Salzbesteuerung kann wohl, wenigstens jetzt und

vielle
jener
Salz
gen,
dara
Unfo
dieß
Gebä
In s
nung
Reg
auf
lassen
geeh
über
erst
einen
Salz
kann
hohe
Alles
der
füng
wird
tigu
gebe
nied
D
Salz
Krei
del,
und
A

vielleicht noch lange, nicht die Rede seyn. Selbst in jenen Staaten, wo man schon seit lange Ueberfluß an Salz hat, in Frankreich, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Oestreich und Baiern beschränkt sich kein Staat darauf, durch den Verkaufspreis des Salzes nur die Unkosten der Bereitung hereinzubringen, die noch überdies bei neuen Salinen, wo man große Summen auf Gebäude verwenden mußte, nicht gering seyn können. In fast allen Staaten betrachtet man die Salzgewinnung, in vielen auch den Verschleiß, als ein ergiebiges Regal. Dessen ungeachtet wird sich bei uns ein Antrag auf Minderung des Salzpreises nicht immer abweisen lassen, und Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! bedauert recht sehr, daß die Motion, über die sie zur Begutachtung aufgefordert worden ist, erst jetzt am Ende des Landtags gemacht wurde, zu einer Zeit, wo im Budget der Amortisationscasse der Salzertrag mit 931,000 fl. zugewiesen worden ist. Jetzt kann sie dieser Motion keine Folge geben, ohne die hohe Kammer mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. Alles was jetzt geschehen kann, ist, die drei Vorschläge der Motion zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung der hohen Kammer vorzulegen, welche beschließen wird, ob diese Motion der Regierung zur Berücksichtigung bei der künftigen Ständeversammlung zu übergeben, oder ob es genüge, ihre Ansichten im Protocoll niederzulegen.

Der erste dieser Vorschläge ist nun Herabsetzung des Salzpreises in dem Maße, daß das Pfund nur zwei Kreuzer kostet, mit für jeden Badner freiem Salzhandel, der wegen der Concurrnz alles schlechte Wägen und zu hohen Preis unmöglich macht.

Allein so wünschenswerth auch eine Herabsetzung, vor-

zöglich des Viehsalzes, das der Viehzucht wegen so unentbehrlich ist, und schon deswegen nie ausgehen sollte, so ist doch, aus schon früher angegebenen Gründen, die projectirte Herabsetzung auf die Hälfte des jetzigen Preises, für die bald beginnende dreijährige Budgetperiode offenbar unmöglich, weil so auch die Hälfte der Einnahmsposition für Salz schwinden müßte, die doch schon von beiden Kammern der Amortisationscasse zugewiesen worden ist.

Der zweite Vorschlag ist die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 kr. Alles übrige Salz soll frei, um 2 kr. verkauft, das Geld für diesen Zwangskauf von den Ortsvorgesetzten eingezogen, für die Bettelarmen der Betrag aus den Gemeindschaften erhoben werden. Diesem Vorschlag, eine eigentliche Salzsteuer einzuführen, konnte Ihre Commission in keinem Fall beitreten. Gerade diese Art, das Salz zu besteuern, ist die gehässigste von allen, ein wahrer Zwang, der in unser gesegnetes Land die Gabelle einführen, vielleicht die Eintheilung der Landestheile in Provinzen mit der großen, mit der kleinen Gabelle, und in von der Gabelle redimirte nach sich ziehen, und so, wie einst in Frankreich, die größte Unzufriedenheit, Unruhen und selbst Aufruhr zur Folge haben könnte.

Wenn in dem hohen Preis des Salzes auch jetzt eine Art Besteuerung liegt, so ist es doch keine Zwangssteuer; Jeder kann sich seine Speisen so schwach oder so stark salzen, als es ihm beliebt, als es seinem Geschmack behagt. Wird ein Kopfsalz eingeführt, so muß er 10 Pfund nehmen. Und nun erst der Einzug des Geldes für dieses gezwungen erkaufte Salz, mit wie viel Schwierigkeiten ist er nicht verbunden? Die Hälfte der Ortsvorgesetzten wird lieber ihre Stelle niederlegen, als sich

zu einem so gehässigen, so demüthigenden Einzuge verstehen. Und endlich noch, welch eine ungeheure Last für die Gemeindefassen, für die Bettelarmen das Salzgeld zu bezahlen; welch ein großes Thor für den Unterschleif! Nicht jeder, der bettelt, ist arm, und Bettler haben schon Tausende hinterlassen, und wie viele Hunderte betteln, nicht aus Noth, sondern mehr um dem Müßiggang zu fröhnen; sehr viele, um hinter dem Betteln ein anderes, viel schädlicheres Gewerbe zu verstecken. Noch einmal, nur keinen Zwangskauf des Salzes. Das Mittel ist unerträglicher, als das Uebel, gegen welches es angewendet werden soll.

Der dritte Vorschlag, die beiden Salzwerke an Privaten, denen man auf irgend eine Art einen bestimmten Absatz garantirte, zu verpachten, ist der, welcher der Commission der annehmbarste scheint, weil jede Art von Gewerbe, wenn es nicht polizeilicher Aufsicht wegen geschehen muß, vom Staate des Erwerbes und Gewinnes wegen betrieben, außer seinem Zwecke liegt, und in den meisten Fällen den Bürgern ihren Erwerb verkümmert; und weil, wie die so oft, manchmal mit großem Verluste wiederholte Erfahrung lehrt, auf Staatskosten betriebene Gewerbsadministrationen und Regien immer kostspieliger, minder Gewinn abwerfend sind, als wenn sie von Privaten unternommen werden, und weil es ja selbst vorherrschender Grundsatz unseres weisen Finanzministeriums scheint, sich immer mehr jedes Gewerbsbetriebs, der nicht, wie die Münze und einige andere, unausweichlich geboten ist, zu entschlagen.

So wünschenswerth nun auch eine Verpachtung unserer Salzwerke seyn dürfte, so scheint sie doch Ihrer Commission in dieser Budgetperiode unmöglich; sie heischt so viele Beleuchtungen von verschiedenen Seiten,

so viele Vorarbeiten, so viele Ueberschläge und Vergleichungen, daß sie im günstigsten Fall erst in der künftigen Sepennalperiode ins Leben treten kann. Ob nun die hohe Kammer die Ansicht der Commission theilt, und, da es zu einer Adresse viel zu spät ist, einen Wunsch an die Regierung, auf diesen Vorschlag der Motion die geeignete Rücksicht zu nehmen, im Protocoll niederlegen oder vielmehr die Motion auf sich beruhen lassen will, dieses muß die Commission dem weisen Ermessen der hohen Kammer überlassen, nur glaubt sie, daß der Kürze der Zeit wegen, dieser Gegenstand so gleich in abgekürzter Form erledigt werden könnte.

mm
 der
 Se.
 Ihre
 des
 der
 D
 der
 G
 hoch
 Beir
 zu l
 der
 die
 Regi
 Cong